



**FERNER & KOLLEGEN**

**Geschwindigkeit  
Rotlicht und Abstand  
Identifizierung  
Fahrverbot**

Aktuelles Verkehrsstrafrecht 2007

---

Rechtsanwalt Wolfgang Ferner, Heidelberg/Koblenz  
wferner@ferner.de

---

Rommersheim/Koblenz/Heidelberg November 2007

V 1.0

Das Manuskript wird regelmäßig aktualisiert. Neuere Versionen finden Sie unter den Webseiten [www.ferner.de](http://www.ferner.de) (Beiträge)

# Geschwindigkeit

## Geständnis

Thüringer OLG, Beschluss vom 09.08.2005, 1 Ss 40/05 = VRS 110, 49

Das Geschwindigkeitsmessgerät **ESO**  $\mu$  **P80** ist ein allgemein anerkanntes standardisiertes Messverfahren. Dabei genügt es in der Regel, dass Messverfahren und die berücksichtigte Messtoleranz anzugeben. Fehlt eines der Elemente, kann das Urteil keinen Bestand haben, wenn nicht der Betroffene uneingeschränkt und glaubhaft den Vorwurf eingesteht. Welche Anforderungen an die im Urteil mitzuteilende Tatsachengrundlage für die Annahme eines uneingeschränkt ungläubhaften Geständnis zu stellen sind, richtet sich nach der jeweiligen Beweislage, nicht zuletzt auch nach der Bedeutung, die die Beweisfrage unter Berücksichtigung des Tatvorwurfs und des Verteidigungsvorbringens für die Wahrheitsfindung zu kommt. Der Tatrichter ist weder verpflichtet, in den Urteilsgründen alle als Beweis erheblichen Betracht kommenden Umstände ausdrücklich anzuführen noch hat er stets darzulegen, auf welchem Wege und auf Grund welcher Tatsachen und Beweismittel seine Überzeugung gewonnen hat.

Gerade im Hinblick auf die Besonderheiten des Bußgeldverfahrens und der die Fülle von massenhaft vorkommenden Bagatellsachen dürfen an die Urteilsgründe keine übertrieben hohen Anforderungen gestellt werden. Zu beachten ist jedoch das der Begriff des **Geständnisses** im Einzelfall unterschiedliche Bedeutung haben kann. In welchem Umfang das Zugestandene zu berücksichtigen ist, ist letztlich Ergebnis der **freien richterlichen Beweiswürdigung**. Der Tatrichter darf die Verurteilung auf eine Einlassung des Betroffenen stützen, wenn er von Ihrer Richtigkeit überzeugt ist. Vor der Frage nach den rechtlichen Konsequenzen eines Geständnisses muss er sich aber Klarheit verschaffen, wie die Äußerung des Betroffenen im Zusammenhang mit dem übrigen Beweismöglichkeiten in Hinblick auf einen konkreten Rechtsverstoß zu verstehen ist. Umstände des Messvorganges können von einem Geständnis des Betroffenen nicht erfasst werden, denn hiervon hat er keine Kenntnis. Der Betroffene kann alleine Wissen haben über eigenes Fahrverhalten und Umstände, die ihn auf eine bestimmte Geschwindigkeit schließen lassen.<sup>1</sup>

OLG Hamm, Beschluss vom 18.08.2005, 3 St OWi 417/05

Eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit kann auch auf Grund eines Geständnisses festgestellt werden. Hierzu gehört jedoch ein uneingeschränktes und glaubhaftes Geständnis, im Urteil sind aber auch Ausführungen notwendig, aus denen sich ergibt, dass das Geständnis zutreffend ist. Nimmt der Tatrichter dieses Geständnis kritiklos zur Kenntnis, reicht dies für eine Verurteilung nicht aus.

---

<sup>1</sup> Zum qualifizierten Geständnis s. a. OLG Bamberg, Beschluss vom 17.11.2006, 3 Ss OWi 1570/06 = NJW 2007, 3222

OLG Bamberg, Beschluss vom 11.07.2006, 3 Ss Owi 906/06

Lediglich bei einem qualifizierten Geständnis kann auf nähere Darstellung des Messverfahrens verzichtet werden. In der Regel wird aber eine geständige Einlassung lediglich bedeuten, dass der Betroffene die vorgeworfene Geschwindigkeit akzeptiert. Für ein qualifiziertes Geständnis bedarf es der Darlegung näherer Umstände, aus denen sich für den Fahrer die gefahrene Geschwindigkeit ergeben hat.

Saarländisches OLG, Beschluss vom 19.05.2006, Ss (B) 26/06 = SVR 2007, 305 = VRS 110, 433

Das Amtsgericht hat den Betroffenen wegen Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 38 km/h zu einer Geldbuße von 75,00 € verurteilt und ein Fahrverbot von einem Monat verhängt. Die Rechtsbeschwerde blieb ohne Erfolg.

Bei einfach gelagerten Sachverhalten beruht das Urteil auch nicht auf der unterbliebenen Verlesung des Bußgeldbescheides.

Die Richterin hat auch das Geständnis des verteidigten Betroffenen, 138 km/h gefahren zu sein, als glaubhaft angesehen. Dann ist das Amtsgericht aus Rechtsgründen nicht gehalten weitere Ausführungen zum Inhalt und zur Glaubhaftigkeit des Geständnisses zu machen.

### **Sprinter**

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 25.08.2004, 2 Ss 80/04 = NZV 2005, 380

Die Frage, ob Mehrzweckfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen Lkws sind, leitet sich nicht aus der Eintragung in den Fahrzeugpapieren (Pkw geschlossen) her. Maßgeblich ist vielmehr die konkrete Bauart und Einrichtung.<sup>2</sup> Für die Einstufung kommt es darauf an, wie das Fahrzeug eingerichtet ist: ist das Fahrzeug vorwiegend zur Frachtbeförderung ausgestattet, handelt es sich um einen Lkw.

OLG Hamm, Beschluss vom 16.08.2005, 1 S OWi 272/05

Ein Sprinter ist als Lkw einzustufen, wenn er mit einer separaten Ladefläche ausgestattet ist, die durch eine dauerhafte installierte Wand von der Fahrgastzelle abgetrennt ist.

### **Geschwindigkeitsverstoß eines Lkw-Sprinters**

EuGH, Urteil vom 13.7.2006, C-83/05 (Bernd Voigt), Verkehrsjurist 2006, 18 = NJW 2006, 2539

Für Fahrzeuge der Klasse Sprinter liegt eine EG-Typengenehmigung der Fahrzeugklasse M1 vor. Sie werden deshalb in den Fahrzeugpapieren als Personenkraftwagen eingetragen.

---

<sup>2</sup> So auch Thüringisches OLG, Beschluss vom, 12.10.2004, 1 Ss 208/04 = NZV 2005, 383, OLG Brandenburg, Beschluss vom 20.01.2005, 2 Ss (OWi) 200 Z/04 = NZV 2005, 651

Gegen den Betroffenen war gleichwohl wegen der Überschreitung der für einen Lkw geltenden Höchstgeschwindigkeit ein Bußgeldbescheid ergangen. Hiergegen hat er Einspruch eingelegt. Der Freispruch durch das Amtsgericht Freiburg war durch das OLG Karlsruhe aufgehoben worden. Dieses legte den Fall dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vor.

Das Gericht entscheidet:

Weder aus dem Wortlaut der Richtlinie 70/156/EWG noch aus deren Gegenstand oder Zweck geht hervor, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber an die gemeinschaftliche Betriebserlaubnis für Fahrzeugtypen, die mit dieser Richtlinie eingeführt wurde, Folgen in Bezug auf die Anwendung der nationalen Straßenverkehrsvorschriften knüpfen wollte, die die Geschwindigkeit der verschiedenen Klassen von Fahrzeugen regeln. Diese Richtlinie steht daher nationalen Regelungen nicht entgegen, danach wird ein Fahrzeug der in Rede stehenden Art nach den nationalen Geschwindigkeitsvorschriften nicht denen, für Pkw unterliegt, sondern als Lkw betrachtet wird.

### **Geschwindigkeitsüberschreitung und Darstellung im Urteil**

Der Tatrichter muss in seinem Urteil eine konkrete, dem Betroffenen vorgeworfene Geschwindigkeit feststellen. Ist dies nicht möglich, führt dies zur Aufhebung, wenn der Richter etwa schreibt, er fuhr mit einer Geschwindigkeit von 101 km/h bis 115 km/h<sup>3</sup>.

OLG Hamm, Beschluss vom 06.09.05, 3 Ss Owi 555/05

An ein Urteil im Bußgeldverfahren sind zwar keine hohen Anforderungen zu stellen. Das Amtsgericht muss aber erkennen lassen, auf welche Tatsachen das Gericht seine Überzeugung stützt, wie der Betroffene sich eingelassen hat und ob das Amtsgericht dieser Einlassung folgt oder nicht. Bei der Verurteilung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung kann der Tatrichter sich entweder auf ein glaubhaftes Geständnis des Betroffenen oder auf die Mitteilung des Messverfahrens und der nach Abzug der Messtoleranz ermittelten vorwerfbaren Geschwindigkeit stützen.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 16.10.2006, 1 Ss 55/06 = SVR 2007, 33 = VRS 111, 427 = zfs 2007, 113 = NZV 2007, 256

Auch wenn es sich bei dem Messverfahren um ein standardisiertes Messverfahren handelt, müssen die Urteilsgründe erkennen lassen, wie sich der Betroffene eingelassen hat.

### **Darstellungsmangel**

OLG Hamm, Urteil vom 22.02.2005, 3 Ss Owi 61/05

Das Amtsgericht hat den Betroffenen wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung verurteilt, eine Geldbuße vom 60,00 €

---

<sup>3</sup> BayObLG DAR 2005, 347

ausgeworfen und ein Fahrverbot von einem Monat verhängt, wobei die Fahrerlaubnis Klasse C1 und C1I ausgenommen wurden.

Die Rechtsbeschwerde des Betroffenen war erfolgreich. Das Amtsgericht hatte nicht ausgeführt, mit welchem Fahrzeug der Verkehrsverstoß begangen wurde und hat keine näheren Ausführungen zur Person des Betroffenen gemacht. Da die Rechtsfolgen bei Geschwindigkeitsverstößen von der Art des benutzten Fahrzeuges abhängen, muss dies im Urteil mitgeteilt werden.

BayObLG, Beschluss vom 16.02.2005, 2 ObOWi 573/04 = DAR 2005, 347

Es ist nicht ausreichend, wenn das Gericht im Urteil feststellt, dass der Betroffene im „Bereich“ eine Geschwindigkeitsüberschreitung von 101 km/h bis ca. 115/120 km/h mit seinem Fahrzeug gefahren ist.

Diese Feststellungen tragen eine Verurteilung wegen eines Geschwindigkeitsverstoßes nicht. In dem Urteil wird nicht mitgeteilt, wie hoch die Geschwindigkeitsüberschreitung gewesen sein soll, die dann der Rechtsfolgenbemessung zu Grunde gelegt wird. Das Amtsgericht hätte sich allenfalls an einer festgestellten „Mindestgeschwindigkeit“ orientieren und sich nicht damit begnügen dürfen, einen Bereich für die Geschwindigkeitsüberschreitung anzugeben.

#### **Anforderung an ein Urteil**

OLG Koblenz, Beschluss vom 19.9.2006, 1 Ss 145/06 = NZV 2007, 255

Auch wenn der Betroffene die Geschwindigkeitsüberschreitung einräumt, muss der Tatrichter im Urteil das angewandte Messverfahren, den Toleranzwert und die vorgeworfene Geschwindigkeit mitteilen. Im Urteil kann gemäß § 367 Abs. 3 Satz 1 STPO lediglich auf Abbildungen, Augenscheinsobjekte verwiesen werden. Verweisung auf Schriftstücke ist nicht möglich. Bei bedingtem Vorsatz muss das Gericht sich mit beiden Vorsatzkomponenten, sowohl dem Wissens- wie dem Wollenselement auseinandersetzen.

#### **Geschwindigkeitsüberschreitung innerorts (Berlin)**

KG, Beschluss vom 19.01.2005, 3 Ws (B) 584/04 = VRS 109, 130 = DAR 2005, 635

Geschwindigkeitsüberschreitungen auf der Berliner Stadtautobahn sind innerörtliche Verstöße. Die Geschwindigkeitsüberschreitungen von 31 km/h führt nicht zu einer Annahme eines Ausnahmefalles, der es rechtfertigt, von einem Fahrverbot abzusehen.

#### **Vorsatz**

KG, Beschluss vom 9.2.2007, 3 Ws (B) 69/07 = VRS 113, 74

Im Rahmen einer Geschwindigkeitsüberschreitung setzt vorsätzliches Handeln nicht voraus, dass der Betroffene genaue Kenntnis der überhöhten Geschwindigkeit hat. Es reicht vielmehr aus, dass er weiß, schneller als erlaubt zu fahren.

OLG Rostock, Beschluss vom 28.01.2005, 2 Ss OWi 428/04  
Wird die erlaubte Geschwindigkeit um 50 % überschritten, liegt Vorsatz vor.

OLG Hamm, Beschluss vom 30.03.2005, 4 Ss Owi 173/05 = VRS 108, 449 = DAR 2005, 407  
Überschreitet ein Betroffener die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 70 km/h liegt in der Regel Vorsatz vor.

Auch der BGH hat bereits entschieden,<sup>4</sup> dass eine grobe Überschreitung der einzuhaltenden Höchstgeschwindigkeit die Annahme vorsätzlicher Begehung nahe legt. Erfolgt eine solche Geschwindigkeitsüberschreitung – verbunden mit entsprechender Geräusentwicklung des Motors – bei Annäherung an den Einmündungsbereich einer Kreuzung ist die Annahme von Vorsatz nahe liegend.

OLG Rostock, Beschluss vom 28.01.2005, 2 Ss (OWi) 428/04 I 6/05 = VRS 108, 376  
Das AG hat den Betroffenen wegen vorsätzlicher Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit zu einer Geldbuße von 150,00 € verurteilt und ein einmonatiges Fahrverbot angeordnet. Die Rechtsbeschwerde blieb erfolglos.

Die Urteilsgründe müssen erkennen lassen, ob und wie der Betroffene sich eingelassen hat, ob der Tatrichter dieser Einlassung folgt und inwieweit er die Einlassung als widerlegt ansieht. Fehlt diese gestraffte Darstellung der Einlassung begründet dies in der Regel einen sachlich rechtlichen Mangel des Urteils und führt zur Aufhebung der Entscheidung.

Das Maß der Überschreitung einer Geschwindigkeit ist ein starkes Indiz für vorsätzliches Handeln. Dabei kommt es nicht auf die absolute Geschwindigkeit sondern die relative Geschwindigkeitsüberschreitung an. Wird die zulässige Geschwindigkeit um mehr als 50 % überschritten, bedarf die Annahme fahrlässigen Handelns besonderer Umstände.

Der Betroffene hatte die Geschwindigkeit außerorts um 58 km/h überschritten. Die Bußgeldstelle verhängte eine Geldbuße von 150,00 € und einen Monat Fahrverbot. Nach Einspruch verurteilte ihn das Amtsgericht unter Wegfall des Fahrverbotes zu einer Geldbuße 300,00 €. Die Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft hatte Erfolg.

Heißt es in einem Urteil, das der Betroffene auf Grund mehrere Staus im Terminnot geraten ist und aus Angst vor einem Versäumnisurteils nicht auf die gefahrene Geschwindigkeit geachtet habe, liegt bei einer Überschreitung von 58 km/h die Annahme von Fahrlässigkeit fern.  
Thüringer OLG; Beschluss vom 29.08.2005, 1 Ss 184/05 = VRS 110, 39

---

<sup>4</sup> BGH VRS 94, 227; BGHSt 43, 214

### **Fahrlässigkeit und Lärmschutz**

KG Beschluss vom 15.04.2005, 3 Ws (B) 132/05 = VRS 109, 132

Bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung von mehr als 50 % ist die Annahme einer fahrlässigen Handlungsweise fehlerhaft. Ist die Geschwindigkeit aus den Lärmschutzgründen angeordnet worden, liegen keine besonderen Umstände vor, die das Absehen von einem Fahrverbot rechtfertigen.

Der Betroffene überschritt die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerorts um 33 km/h. Er wurde zu einer Geldbuße von 150 € verurteilt, auf die Verhängung eines Fahrverbots wurde verzichtet. Die Rechtsbeschwerde der Anwaltschaft hatte Erfolg.

### **Vorsatz**

KG, Beschluss vom 15.03.2005, 2 Ss 56/05 – 3 Ws (B) 182/05 = NZV 2005, 596

Das Urteil ist schon fehlerhaft, weil das Amtsgericht nicht darlegt, wieso es bei einer Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit um 55 % noch von einer fahrlässigen Tat ausgeht.

Auch die Tatsache, dass der Verstoß zu verkehrsarmer Zeit begangen wurde, stellt keine Ausnahme dar. Denn vorliegend ist die Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen angeordnet worden. Auf die Verkehrsdichte zum Tatzeitpunkt kommt es daher bei der Prüfung der Erforderlichkeit eines Fahrverbotes nicht an. Das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinne des § 45 Abs. 1 StVO, insbesondere der Schutz vor Lärm und abgasen, umfasst sämtliche Grundrechte wie körperliche Unversehrtheit und Eigentum. Der hohe Rang den dieses verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgut hat, lässt es daher grundsätzlich nicht zu, ein Geschwindigkeitsverstoß allein deshalb geringer zu gewichten, weil die missachtete Verkehrsbeschränkung nur aus Gründen des Lärmschutzes angeordnet wurde<sup>5</sup>.

KG, Beschluss vom 25.08.2006, 3 Ws (B) 437/06 = VRS 111, 441

Bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 80% muss das Amtsgericht ausführlich prüfen, warum kein Vorsatz angenommen wird. Wer die Geschwindigkeit um mehr als 50% überschreitet, handelt regelmäßig vorsätzlich.

OLG Hamm, Beschluss vom 31.07.2006, 2 Ss OWi 401/06 = VRS 111, 286 = NZV 2007, 263

Der Betroffene war wegen Überschreitung der Geschwindigkeit zu einer Geldbuße von 100,00 € verurteilt worden und ein Fahrverbot von einem Monat wurde festgesetzt. Die Beschwerde hatte keinen Erfolg.

Der Grad der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist ein starkes Indiz für vorsätzliches Handeln. Dabei kommt es zunächst

---

<sup>5</sup> OLG Karlsruhe NJW 2004, 1749

auf die relative Geschwindigkeitsüberschreitung an, je höher die prozentuale Überschreitung ausfällt, desto eher wird sie von Kraftfahrer erkannt. Eine Überschreitung von 116% (35 km/h in einer Tempo 30-Zone) rechtfertigt die Annahme von Vorsatz.

OLG Bamberg, Beschluss vom 27.03.2006, 3 Ss OWi 306/06 = DAR 2006, 464

Eine Geschwindigkeit von 31 bei erlaubten 50 km/h rechtfertigt die Annahme des Vorsatzes.

Für die Frage des Absehen vom Regelsachverhalt beschränkt sich die Überprüfung durch das Beschwerdegericht ausschließlich auf die Urteilsurkunde.

Auch der Abweichung von dem Mindestabstand zweihundert Meter (hier 143,6 m) rechtfertigt keine mildere Betrachtung. Die Messung erfolgte bei einer Wohnbebauung links und rechts der Straßenseite mit einmündenden Querstraßen. Eine mildere Beurteilung ist daher nicht geboten.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 28.04.2006, 1 Ss 25/06 = DAR 2007, 158 = NZV 2006, 437

Der Betroffene war wegen vorsätzlicher Überschreitung der Geschwindigkeit zu einer Geldbuße von 75 € verurteilt worden, ein Fahrverbot von einem Monat wurde angeordnet. Bei Überschreiten einer Außerorts zulässigen Geschwindigkeit umfasst 50 % liegt vorsätzliches Handeln nahe.

Die Verurteilung muss sich nicht unbedingt aus dem Tenor ergeben, dies kann auch in den Gründen festgestellt werden. Eine Änderung der Vorsatzform führt zur Notwendigkeit, einen rechtlichen Hinweis nach § 265 StPO zu geben. Erfolgt ein solcher Hinweis nicht, ist das Urteil aufzuheben.<sup>1</sup>

### **Geschwindigkeit und subjektive Seite**

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 19.01.2005 , IV-5 Ss - Owi 106/04 – (Owi) 3/05 I

Bei dem Vorwurf einer erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitung auf der Autobahn muss das Urteil konkrete Feststellungen enthalten, in welcher Weise eine Geschwindigkeitsbegrenzung angeordnet ist. Gerade mit Blick auf die innere Tatseite muss sich das Gericht fragen, wie die Beschilderung der Geschwindigkeitsbegrenzung erfolgt ist.

### **Tateinheit**

OLG Stuttgart, Beschluss vom 22.12.2006, 4 Ss 596/06 = VRS 112, 59 = DAR 2007, 405

Zwischen den während der Fahrt begangenen Ordnungswidrigkeiten des Nichtanlegens des vorgeschriebenen Sicherheitsgurtes und der

---

<sup>1</sup> So auch OLG Dresden, DAR 2004, 102; OLG Hamm, VRS 63, 56

Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit besteht Tateinheit.

### **Tatmehrheit**

Mehrere Geschwindigkeitsüberschreitungen auf einer Fahrt sind in der Regel Tatmehrheit. Dies ist laut OLG Brandenburg allerdings dann nicht der Fall, wenn die Geschwindigkeitsmessungen innerhalb von einer Minute stattfanden, wenn unterschiedliche Verkehrssituationen gegeben waren<sup>6</sup>.

OLG Hamm, Beschluss vom 15.08.2006, 2 Ss OWi 455/06 = DAR 2006, 697 = VRS 111, 366

Mehrere Geschwindigkeitsüberschreitungen stehen im Verhältnis der Tatmehrheit, wenn sie zwar in einem engen zeitlichen Rahmen stehen, jedoch unterschiedliche Verkehrssituationen zur Überschreitung führen. Das Amtsgericht hat den Betroffenen wegen fahrlässiger Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit zu einer Geldbuße von 300,00 € verurteilt und ein Fahrverbot von 2 Monaten angeordnet.

Nach § 19 OWiG wird nur eine Geldbuße festgesetzt, wenn die selbe Handlung mehrere Gesetze verletzt, nach denen sie als OWi geahndet werden kann. Die selbe Handlung ist dabei eine einzige Willensbetätigung oder eine natürliche Handlungseinheit. Der Umstand, dass die mehreren Verstöße während der selben Fahrt begangen werden, ändert nichts daran, dass das Fahren als solches keine einheitliche Klammer zu den einzelnen Fehlverhaltensweisen ist.

**Vollstreckung von Fahrverboten:** eine Besonderheit bei ausländischen Fahrerlaubnissen die nicht § 25 Abs. 2 Satz 3 StVG unterfallen.<sup>7</sup> Sind außerhalb des Vollstreckungsaufschubs mehrere Fahrverbote zu vollstrecken, so werden diese nebeneinander nicht nacheinander vollzogen.<sup>8</sup>

### **Albrecht, Gleichzeitiger Gurt- und Geschwindigkeitsverstoß, SVR 2006, 1**

Bei simultaner Verwirklichung mehrerer Bußgeldverstöße kann zwischen Handlungseinheit und Handlungsmehrheit nur danach unterschieden werden, ob die Willensbetätigungsakte, durch die der Tatbestand der verschiedenen ordnungswidrigen Handlungen geschieht, sich mindestens teilweise überschneiden. Die natürliche Handlungseinheit bildet für diese Fallgestaltung keinen geeigneten Maßstab. Es ist ein enger Begriff der Ausführungsakte zugrunde zu legen. Darunter fällt dasjenige Handeln, das die den Deliktatbestand bestimmenden objektiven Merkmale erfüllt.

### **Richtlinien und Mindestabstand**

OLG Dresden, Beschluss vom 06.06.2005, Ss (Owi) 712/04 = VRS 109, 24 = DAR 2005, 693 = NZV 2006, 110

<sup>6</sup> OLG Brandenburg, DAR 2005, 521

<sup>7</sup> OLG Hamm, Beschluss vom 15.08.2006, 2 Ss OWi 455/06

<sup>8</sup> Vgl. Güpner in Burhoff, OWi-Verfahren Rn 940

Das Gericht hat den Betroffenen wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 46 km/h zu einer Geldbuße verurteilt und ein Fahrverbot angeordnet. Die Rechtsbeschwerde war erfolglos.

In Sachsen soll eine Geschwindigkeitsmessung erst 150 Meter nach dem die Geschwindigkeit beschränkenden Schild erfolgen. Diese Entfernung kann aber unterschritten werden, wenn besondere Gründe vorliegen oder der letzten Geschwindigkeitsbeschränkung ein **Geschwindigkeitstrichter** vorausgegangen ist. Eine grobe Pflichtwidrigkeit in **subjektiver Hinsicht** liegt auch vor, wenn der Betroffene nach dem letzten Verkehrszeichen die dann zulässige Geschwindigkeit erheblich überschreitet. Dass eine solche erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitung konkret vorliegt, wenn diese Geschwindigkeit um mehr als 100 % überschritten wird, bedarf keiner weiteren Erörterung.

## Messverfahren

### Geschwindigkeitsmessung durch Nachfahren

Bei Geschwindigkeitsfeststellungen durch Nachfahren sind die Maßstäbe unterschiedlich: OLG Celle - ausreichend ein Abzug von 20 %<sup>9</sup>. Anders OLG Stuttgart<sup>10</sup> - 10 % vom abgelesenen Wert zuzüglich 4 km/h, weitere 3 % + 3 km/h, die allerdings bei digitaler Anzeige entfallen.

OLG Celle, Beschluss vom 25.10.2004, 222 Ss 81/04 (OWi)

Bei der Geschwindigkeitsmessung durch Nachfahren reicht **ein Abzug von 20 %** der abgelesenen Geschwindigkeit aus.

OLG Stuttgart, Beschluss vom 20.12.2004, 4 Ss 490/04 = Die Justiz 2005, 283

Abziehen sind 10 % der gemessenen Geschwindigkeit plus 4 km/h sowie drei Prozent des Skalenwertes sowie 3 km/h für mögliche Ablesefehler. Diese 3 km/h entfallen jedoch bei digitalen Tachometern.

OLG Hamm, Beschluss vom 31.01.2006, 2 Ss Owi 63/06 = SVR 2007, 186 = DAR 2006, 338 = VRS 110, 281 = zfs 2006, 351

Zwar ist es grundsätzlich möglich, dass geübte und erfahrene Polizeibeamte durch Beobachtung der beteiligten Fahrzeuge über eine hinreichend lange Strecke den **Abstand** zwischen ihnen einschätzen können, wenn sie in einer nicht zu großen Entfernung schräg versetzt hinter dem vorausfahrenden Fahrzeug fahren. Dies gilt insbesondere gelten, wenn Schätzungshilfen vorhanden sind. Diese Schätzungen müssen aber kritisch überprüft werden. erforderlich ist aber auch eine erhebliche Unterschreitung des notwendigen Sicherheitsabstandes, Grenzfälle können nicht erfasst werden.

---

<sup>9</sup> OLG Celle, NZV 2005, 158

<sup>10</sup> OLG Stuttgart, VRS 108, 233

### **Geschwindigkeit durch Nachfahren zur Nachtzeit**

OLG Hamburg, Beschluss vom 29.12.2006, 2 Ss OWi 797/06 = NZV 2007, 257

Das Gericht muss sich bei einer Messung durch Nachfahren zur Nachtzeit damit auseinandersetzen, wie die Beleuchtungsverhältnisse waren, ob der Abstand zu dem vorausfahrenden Fahrzeug durch Scheinwerfer des nachfahrenden Fahrzeuges oder durch andere Sichtquellen aufgehellte war und damit sicher erfasst und geschätzt werden konnte.

### **Geschwindigkeitsmessung durch Nachfahren**

OLG Hamm, Beschluss vom 06.09.2005, 2 Ss OWi 512/05 = NZV 2006, 108 = VRS 109, 373 = DAR 2006, 31

Bei den in der Regel schlechten Sichtverhältnissen zur Nachtzeit bedarf es im Urteil grundsätzlich näheren Feststellungen dazu, wie die Beleuchtungsverhältnisse waren, ob der Abstand zu dem vorausfahrenden Fahrzeug durch Scheinwerfer des nachfahrenden Fahrzeuges oder durch andere Lichtquellen aufgehellte war und damit ausreichend sicher erfasst und geschätzt werden konnte, und ob für die Schätzung des gleichbleibenden Abstands zum vorausfahrenden Fahrzeug ausreichend trotz Dunkelheit zu erkennen Orientierungspunkte vorhanden waren. Auch sind Ausführungen dazu erforderlich, ob die Umrisse des vorausfahrenden Fahrzeuges und nicht nur dessen Rücklichter erkennbar waren.

OLG Celle, Beschluss vom 25.08.2005, 222 Ss 196/05 OWi

Bei einer Geschwindigkeitsmessung durch Nachfahren ist ein Sicherheitsabschlag von 20 Prozent ausreichend, um alle denkbaren Fehlerquellen und Ungenauigkeiten aufzufangen. Voraussetzung ist, dass die Sichtverhältnisse bestanden, der Abstand gleich bleibt und eine ausreichend lange Verfolgungsstrecke vorhanden ist.

### **Nachfahren bei Dunkelheit**

OLG Hamm, Beschluss vom 18.6.2007, 1 Ss OWi 265/07 = VRS 113, 112

Das Amtsgericht hat wegen Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit um 53 km/h eine Geldbuße von 187,50 € sowie ein einmonatiges Fahrverbot angeordnet. Die Rechtsbeschwerde wurde verworfen.

Der Betroffene wurde durch ein Nachfahren des Fahrzeuges gemessen. Bei einer Beschränkung auf 100 km/h wurde bei gleich bleibendem Abstand von 100 Metern und einer Messstrecke von 1.200 Metern eine Geschwindigkeit von 180 km/h gemessen. Das Gericht zog 15% der abgelesenen Geschwindigkeit ab. Die Messung erfolgte mit einem justierten Tachometer, eine Reduzierung der vorwerfbaren Geschwindigkeit um 15% (27 km/h) ist ausreichend.

Bei der in der Regel schlechten Sicht zur Nachtzeit bedarf es grundsätzlich mehrerer Angaben dazu, wie die Beleuchtungsverhältnisse waren, ob der Abstand zu dem vorausfahrenden Fahrzeug durch Scheinwerfer des nachfahrenden Fahrzeuges oder durch andere Lichtquellen aufgehellte war und damit sicher erfasst und geschätzt werden kann.

Auch sind Ausführungen erforderlich, ob Umrisse des vorausfahrenden Fahrzeuges und nicht nur dessen Rücklichter erkennbar waren.

Die festgestellte Messstrecke ist ausreichend lang und der Abstand von 100 Metern ist auch nachts nicht zu beanstanden. Die Feststellung der Ermittlung des Abstandes anhand der Leitpfosten, die durch Abblendlicht sichtbar waren, begehen keinen Bedenken. Dabei ist auch nicht bedenklich, dass im konkreten Fall bei der Ausleuchtung mit Abblendlicht die Umrisse des vorausfahrenden Fahrzeuges nicht mehr erfasst wurden und selbst dadurch, dass keiner ausdrücklichen Feststellung zur Beleuchtungsverhältnissen im Urteil wiedergegeben wurden, stört das Oberlandesgericht nicht. Bei nur ca. 100 Meter Abstand und der Orientierung an den Leitpfosten sowie den Rücklichtern des gemessenen Fahrzeuges ist auf einer unbeleuchteten Straße eine zuverlässige Schätzung des gleichbleibenden Abstandes möglich. Denn für die Zuverlässigkeit der Geschwindigkeitsmessung kommt es nicht auf die exakte Bezifferung des eingehaltenen Abstandes an, sondern darauf, dass der eingehaltene Abstand gleichbleibend war.

### **Nachfahren zur Nachtzeit**

OLG Hamm, Beschluss vom 04.12.2006, 4 Ss Owi 759/06 = VRS 112, 40

Bei besonders langer Messstrecke und geringem Abstand (75 Meter Abstand, Messstrecke 3.000 Meter) können bei einer Geschwindigkeitsmessung durch Nachfahren zur Nachtzeit nähere Auswirkungen zu den Sichtverhältnissen und zu den Orientierungspunkten zur Abstandsschätzung entbehrlich sein.

OLG Hamm, Beschluss vom 15.02.2005, 2 Ss Owi 844/05 = VRS 110, 279

Bei den in der Regel schlechten Sichtverhältnissen zur Nachtzeit bedarf es im Urteil grundsätzlich näherer Feststellungen dazu, wie die Beleuchtungsverhältnisse waren, ob der Abstand zu dem vorausfahrenden Fahrzeug durch Scheinwerfer des nachfolgenden Fahrzeuges oder durch andere Lichtquellen aufgehellte war und damit ausreichend sicher erfasst und geschätzt werden konnte, und ob für die Schätzung des gleichbleibenden Abstandes zum vorausfahrenden Fahrzeug ausreichend und trotz der Dunkelheit zu erkennende Orientierungspunkte vorhanden waren. Auch sind Ausführungen dazu erforderlich, ob die Umrisse des vorausfahrenden Fahrzeuges und nicht nur dessen Rücklichter erkennbar waren.

### **Geschwindigkeitsüberschreitung, Messung durch Nachfahren zur Nachtzeit**

Thüringer OLG, Beschluss vom 10.04.2006, 1 Ss 77/06 = VRR 2006, 353 = VRS 111, 195

Bei einem Nachfahren zur Nachtzeit mit nicht justiertem Tachometer reicht ein **Abzug von 20 %** des Ablesewertes aus. Erfolgt die Messung innerhalb einer geschlossenen Ortschaft, ist es auch ausreichend, wenn sich das Gericht nicht zu den Sichtverhältnissen und erkennbaren Schätzungshilfen verhält. Auch einem normalen Streifenpolizisten ohne besonderer Ausbildung ist es möglich nachts, wenn wenig Verkehr herrscht, Abstand einzuhalten und die Messung sicher zu beurteilen (normalerweise muss sich das Gericht mit den Beleuchtungsverhältnissen und dem gleichbleibenden Abstand sowie der Wegstrecke der Messung verhalten). Für die Erkennbarkeit und Ausleuchtung des Tatortes können dabei Scheinwerfer des Polizeifahrzeuges, Scheinwerfer anderer Verkehrsteilnehmer, sonstige Lichtquellen und das betroffene Fahrzeug selbst sorgen.

### **Geschwindigkeitsmessung durch Nachfahren - Motorrad**

OLG Schleswig, Beschluss vom 03.07.2006, 2 Ss OWi 95/06 (89/06 = Mittelungsblatt 2007, 32)

Verlieren die überprüfenden Beamten während einer Kontrolle den Sichtkontakt zu dem Motorrad sind Feststellungen über die gefahrene Geschwindigkeit nicht mehr möglich.

### **Standardisiertes Messverfahren**

OLG Koblenz, Beschluss vom 12.08.05, 1 Ss 141/05 = DAR 2006, 101

Ein standardisiertes Messverfahren liegt nur vor, wenn das Messgerät von dem Bediener auch wirklich standardgemäß, d. h. im geeichten Zustand, seiner Bauartzulassung entsprechend und gemäß der vom Hersteller vorgegebenen Bedingungs- und Gebrauchsanweisung verwendet wird. Dies muss nicht nur beim eigentlichen Messvorgang, sondern auch bei den Gerätetests entsprechend erfolgen.

Es ist auch nicht selbstverständlich, dass ein Unfallsachverständiger Kenntnisse über alle Messverfahren hat. Es bedarf daher einer entsprechenden Darstellung im Urteil.

### **Geschwindigkeitsmessung und Beweisantrag**

OLG Hamm, Beschluss vom 11.12.2006, 2 Ss OWi 598/06 = SVR 2007, 126 = zfs 2007, 111 = NZV 2007, 155 = VRR 2007, 195

Das Amtsgericht hat wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung ein Bußgeld ausgeworfen. Gemessen wurde mit einem Riegel-Messgerät auf einer Distanz von 166 Meter. Der Beweisantrag wurde zurückgewiesen, die Rechtsbeschwerde hatte Erfolg. Die Berufung auf ein standardisiertes Messverfahren objektiviert eine Geschwindigkeitsüberschreitung jedoch nur, wenn keine konkrete

Anhaltspunkte für eine Fehlmessung dargetan werden. Stellt der Betroffene für eine spezielle Situation einen substantiierten Beweisantrag, muss dem nachgegangen werden.

Auch in Ordnungswidrigkeitenverfahren ist das Gericht gem. § 77 Abs. 1 Satz 1 OWiG verpflichtet, die Wahrheit **von Amts** wegen zu erforschen. Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt der Amtsrichter nach pflichtgemäßen Ermessen.

Nach **§ 77 Abs. 2 OWiG** kann der Amtsrichter, wenn er den Sachverhalt nach dem bisherigen Ergebnis der Beweisaufnahme für geklärt hält, einen Beweisantrag auch dann ablehnen, wenn nach seinem pflichtgemäßen Ermessen die Beweiserhebung zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist. Hierbei muss es sich dann allerdings um einen Antrag handeln, über den bereits Beweis erhoben wurde. Aufgrund dieser Beweisaufnahme muss der Richter zu der Überzeugung gelangt sein, der Sachverhalt sei aufgeklärt und die Wahrheit gefunden. Schließlich muss die weitere Beweiserhebung zur weiteren Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich sein.

Das Gericht verletzt aber seine **Aufklärungspflicht**, wenn sich dem Gericht eine Beweiserhebung aufdrängen musste und diese nahe lag. Bei einem **standardisierten Messverfahren** sind nur eingeschränkte tatsächliche Feststellungen erforderlich. Dies gilt jedoch nicht, wenn durch die Beweisaufnahme oder konkrete Anhaltspunkte für eine technische Fehlfunktion behauptet werden. Dabei muss der Richter stets beachten, dass dann die Anforderungen des **Schuldbeweises** auch im Ordnungswidrigkeitenverfahren keine geringeren Anforderungen gestellt werden als im Strafverfahren.

Vorliegend hatte der Verteidiger folgenden Beweisantrag gestellt:

Zum Beweis der Tatsache, dass die gemessene Geschwindigkeit nicht der gefahrenen entspricht, beantrage ich die Einholung eines Sachverständigengutachten. Vorliegend wurde eine Nullmessung nicht protokolliert – Besonderheiten ergeben sich auch im Hinblick auf die Bauart. Bei einer Messentfernung von 100 bis 200 Meter besteht – trotz Anvisierung des Kennzeichens – die Gefahr, dass der Laserstrahl an parallel zur Fahrtrichtung ausgerichteten Bauteilen wandert und damit eine zu hohe Geschwindigkeit anzeigt, ohne dass das Messgerät eine Fehlmessung ausgibt (s. Beck/Löhle 8. Auflage, Seite 50).

### **Messung - Eichung**

OLG Hamm, Beschluss vom 24.01.2006, 3 Ss OWi 582/05 = VRR 2006, 193

Beim Einsatz eichfähiger Messgeräte muss, auch wenn eine gültige Eichung vorliegt, der mit dem Messgerät gekoppelte Messwertaufnehmer zum Tatzeitpunkt eichamtlich geprüft sein. Die Sensoren bedürfen in der Regel einer **halbjährlichen Überprüfung** durch eine autorisierte Fachfirma, damit die eichamtlichen Voraussetzungen des Sensorenbereichs erfüllt sind, um amtliche Verkehrsüberwachung durchführen zu dürfen. Liegt eine solche

Überprüfung nicht vor, besteht keine Eichung mehr. Aus § 25 EichG in Verbindung mit § 6 EichO folgt ein Verbot der Verwendung eines solchen Messgerätes.

### **Grober Pflichtenverstoß OLG Hamm**

Beschluss vom 04.12.2006, 4 Ss OWi 758/06 = VRS 112, 216

Zur Individualisierung des Messverfahrens reicht es aus, wenn im Urteil als Aussage des Betroffenen wiedergegeben wird, dass er an dem „Radarwagen“ vorbeigefahren sei. Damit ist das angewandte standardisierte Messverfahren hinreichend individualisiert.

Der Umstand, dass er aufgrund der grellen Sonne und des gleißenden Schnees eine geschwindigkeitsbeschränkende Beschilderung nicht wahrgenommen hat, ist bereits für sich ein grober Pflichtenverstoß. Diese Einlassung bedeutet, dass der Betroffene angesichts der konkreten Sichtverhältnisse mit völlig unangepasster Geschwindigkeit und damit viel zu schnell gefahren ist.

### **LAVEG**

Saarländisches OLG, Beschluss vom 30.05.2005, Ss (Z) 222/04 (10/05) = VRS 109, 05

Die Messung erfolgt mit dem Laserverfahren **LAVEG**. Dabei wurde das vordere Kfz-Kennzeichen anvisiert und von den Zeugen an der Messstelle in das so genannte Kontrollblatt eingetragen, dort von einem zweiten Polizeibeamten kontrolliert und per Funk an einen Anhalteposten übermittelt. Das Ergebnis wurde von einem dritten Polizeibeamten in das so genannte Gegenprotokoll eingetragen und der Betroffene angehalten.

### **Multanova 6F,**

AG Essen, Urteil vom 25.11.2005, 49 OWi 82 Js 1374/05 – 626/05 = DAR 2006, 344

Über die Verkehrsfehlergrenzen hinaus ist ein weiterer Abzug vom 2 Km/h in Abzug zu bringen, wenn das Fahrzeug schräg auf das Messgerät zufährt.

### **Geschwindigkeitsmessung/ Videodistanzauswertung**

OLG Brandenburg, Beschluss vom 11.11.2004, 1 Ss (OWi) 210 B/04 = NStZ 2005, 413

Das Urteil des Amtsgerichts musste aufgehoben werden, denn das Amtsgericht hat es versäumt mitzuteilen, mit welchem Messverfahren die dem Betroffenen vorgeworfene Geschwindigkeit gemessen wurde. Dies ist jedoch erforderlich gewesen, um festzustellen, ob die von dem Tatrichter festgestellte Geschwindigkeitsüberschreitung rechtsfehlerfrei festgestellt worden ist.

Bei Geschwindigkeitsüberschreitungen muss der Tatrichter grundsätzlich das Gerät benennen, mit dem die Geschwindigkeit gemessen wurde. Weiter muss die gemessene Geschwindigkeit sowie die berücksichtigte Messtoleranz in dem Urteil mitgeteilt werden. Nur so kann das Rechtsmittelgericht die konkrete Ermittlung der gefahrenen Geschwindigkeit ermitteln. Bei standardisierten Messverfahren, die im Urteil zu belegen sind, genügt die Angabe der gemessenen Bruttogeschwindigkeit, da in solchen Fällen das Rechtsbeschwerdegericht in der Lage ist, ob die nach der Gebrauchsanweisung des Herstellers auftretende Fehlerfrequenz in zutreffendem Umfang berücksichtigt werden. Es kann sogar lediglich die Bezeichnung des zur Messung verwendeten Gerätetyps und der berechnenden Geschwindigkeit ausreichen, wenn es dem verwendeten System immanent ist, dass dieses eine eigenständige Weg – Zeit – Berechnung durchführt.

### **Geschwindigkeitsmessung Riegel**

OLG Hamm, Beschluss vom 29.08.2006, 2 Ss OWi 358/06 = SVR 2007, 314 = zfs 2006, 654 = VRS 111, 375 = DAR 2007, 217 = VJ 2007, 14

Der Betroffene wurde wegen Geschwindigkeitsüberschreitung zu einer Geldbuße von 100,00 € sowie einem Monat Fahrverbot verurteilt. Die Rechtsbeschwerde hatte Erfolg:

Grundsätzlich ist das Lasermessgerät **Riegel LS 90-235/P** ein standardisiertes Messverfahren. Anerkannt ist aber auch, dass bei diesem Lasermesssystem Bedenken gegen die gewonnenen Ergebnisse daraus resultieren können, das unter bestimmten Bedingungen die Zuordnung des Messergebnisses zu einem bestimmten Fahrzeug besonderer Überprüfung bedarf. Da dieses Verfahren nicht mit einer Fotografischen Dokumentation verbunden ist, bedarf es unmittelbar nach Abschluss der Messung der **Weitergabe des Messergebnisses** und des Kennzeichens durch den Messenden an den **Anhalteposten** und der Aufnahme dieser Daten in das Messprotokoll. Insoweit ist das Messverfahren aber nicht standardisiert, weil in diesem Bereich menschliche Fehlerquellen auftreten können. Ungünstige Lichtverhältnisse und hohe Verkehrsdichte können die zweifelsfreie Zuordnung erschweren. Es bedarf deshalb in diesem Fall vom Rechtsbeschwerdegericht nachvollziehbaren Darlegung des Tatrichters, warum trotz widriger Verhältnisse vernünftige Zweifel an einer Zuordnung des Fahrzeuges nicht bestehen.

### **ProViDa**

Thüringer OLG, Beschluss vom 08.05.2006, 1 Ss 60/06 = VRs 111, 211

Die Geschwindigkeitsermittlung mittels der Videoverkehrsüberwachung ProViDa (auch Police Pilot) ist ein allgemein anerkanntes standardisiertes Messverfahren. Dabei genügt es in der Regel, wenn sich die Verurteilung wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf die Mitteilung des Messverfahrens und der nach Abzug der Messtoleranz ermittelten Geschwindigkeit stützt. Diese Angaben sind jedoch zwingend erforderlich. Erst die Angabe zum

Messverfahren und der berücksichtigte Toleranzwert bilden Grundlage einer ausreichenden und nachvollziehbaren Beweiswürdigung.

Zu den Angaben bezüglich ProViDa ist erforderlich, in welcher Art die Messung erfolgte, da verschiedene Einsatzmöglichkeiten üblich sind (z.B. Messung aus stehenden Fahrzeug, nachfahren oder Vorwegfahren mit konstantem Abstand, Weg – Zeit – Messung). Der bloße Hinweis auf eine Videoüberwachung reicht nicht aus (OLG Hamm, DAR 2002, 226).

### **ProViDA**

Thüringer OLG, Beschluss vom 11.08.2005, 1 Ss 216/05 = VRS 110, 45 = DAR 2006, 163

Gegen den Betroffenen war ein Bußgeld in Höhe von 100,00 € und ein Fahrverbot von einem Monat angeordnet worden wegen Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit um 47 km/h. Das Amtsgericht verurteilte ihn zu einem Bußgeld in gleicher Höhe sowie zu einem Fahrverbot.

Die Rechtsbeschwerde hatte vorläufigen Erfolg.

Die Geschwindigkeitsermittlung mit einem Videoverkehrsüberwachungssystem ProViDA ist ein allgemein anerkanntes standardisiertes Messverfahren. Dabei genügt es in der Regel, wenn sich die Verurteilung wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf die Mitteilung des Messverfahrens und der nach Abzug der Messtoleranz ermittelnden Geschwindigkeit stützt. Diese Angaben sind jedoch zwingend erforderlich. Die Angabe des Messverfahrens und des berücksichtigten Toleranzwertes ermöglichen erst die Grundlage einer ausreichenden und nachvollziehbaren Beweiswürdigung. Dabei ist es nicht ausreichend, wenn das Amtsgericht nur feststellt, dass die Messung mit einem Videoverkehrsüberwachungssystem ProViDA erfolgte. Dieses System lässt verschiedene Einsatzmöglichkeiten zu, die unterschiedliche Voraussetzungen und Folgen haben. Aus diesem Grunde ist der Hinweis auf ProViDA nicht ausreichend.

### **Traffipax - Speedophot**

AG Rostock, Urteil vom 07.09.2005, 23 OWi 279/05 = DAR 2005, 650

Vorliegend wurde die Messung in einer Außenkurve mit dem Traffipax - Speedophot durchgeführt. In einer Außenkurve ist der Einsatz des Gerätes generell nicht gestattet.

### **Geschwindigkeitsmessung ES 1.0**

**Löhle zfs 2006, 137**

Das Gerät ist mit vier Sensoren ausgestattet. Drei davon überbrücken die Straße rechtwinklig, der vierte schräg versetzt. Die Ebene muss parallel zur Fahrbahn ausgerichtet sein. Wichtig ist es, dass von dem Gerät (auf dem Photo) nur ein Fahrzeug sichtbar ist. Dies hat zur

Konsequenz: Bei der Aufstellung der Photoeinrichtung muss darauf geachtet werden, dass der gesamte befahrbare Bereich auf Höhe der Messstrahlen auf dem Photo zusehen ist. Wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, könnte ein schmales Motorrad zum Messzeitpunkt im Bereich der Messstrahlen gefahren sein, ohne dass dies auf dem Messphoto zu sehen ist. Zur eindeutigen Identifizierung sollte auf dem Photo die Messlinie und die Photolinie zu sehen sein oder zu rekonstruieren sein. Kritisch kann auch der Dämmerungsbereich sein. Ansonsten reicht der Toleranzwert von 3 km/h bzw. 3 Prozent über 100 km/h aus. Eine Überschreitung der Toleranz von max. 1 km/h ist möglich, wenn die Lichtrohre von den Messbeamten nicht exakt parallel zum Fahrbahnniveau ausgerichtet sind. Wegen der Nivellierung kommt es auch nicht alleine darauf an, dass zu Beginn der Messung das Gerät ordnungsgemäß **nivelliert** wurde. Es ist auch möglich, dass im Laufe der Zeit, etwa durch passieren von Lastwagen sich die **Nivellierung** ändert.

### **Geschwindigkeit, Einseitensensor**

AG Waiblingen, Beschluss vom 12.10.2006, 5 OWi 62 Js 21206/06 = DAR 2007, 222

Die Aufstellung des Einseitensensorgerätes auf erdigen Untergrund muss sicherstellen, dass das Standbein des Gerätes nicht einsinken kann. Dies kann dazu führen, dass eine Veränderung der Geschwindigkeitsmessung erfolgt. In einem solchen Fall ist ein weiterer Toleranzabzug von 1 km/h bei der Feststellung der vorzuwerfenden Geschwindigkeit zu berücksichtigen.

OLG Hamm, Beschluss vom 24.5.2005, 1 Ss OWi 170/05

Wir die fehlerhafte Ablehnung eines Beweisantrages gerügt, müssen der Inhalt des Beweisantrages, der Inhalt des gerichtlichen Ablehnungsbeschlusses und die Tatsachen, die fehlerhaft den Beschluss begründen, mitgeteilt werden.

**Schaublatt:** Ob ein vom Gericht durch Inaugenscheineinnahme beweismäßig verwertetes Schaublatt nicht geeignet ist, eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit an einer bestimmten Örtlichkeit nachzuweisen, ist rechtlich unerheblich, weil der Vorwurf der Geschwindigkeitsüberschreitung fahrzeug- und nicht orts- oder situationsbezogen ist.

Wietschorke, Messfehler bei Einsatz von **Videostoppuhren CG-P 50 E**, NZV 2007, 346

Die Videostoppuhr CG-P 50 E entspricht jedoch nicht der Beschreibung in dem PTB-Zulassungsschein. Damit ist die Zulassung bereits ungültig. Der Anzeigefehler kann trotz Eichung über die Veränderung der Bildfrequenz der angeschlossenen Kamera nahezu beliebig beeinflusst werden. Der Zulassungsschein lässt den Einsatz beliebiger Kameras zu. Die eingesetzten Kameras bestimmen den Fehler der Zeitanzeige.

## **Geschwindigkeit und Fahrverbot**

### **Augenblicksversagen**

KG, Beschluss vom 28.8.2006, 3 Ws (B) 383/06 = DAR 2007, 395

Die Ortstafel nach § 41 Abs. 2 Nr. 7 StVO markiert nicht den Beginn einer Geschwindigkeitszone und gehört damit nicht zum Tatbestand des entsprechenden Verstoßes.

Das Police Pilot System ist ein standardisiertes Messverfahren. Es lässt sowohl die Messstrecke als auch den Messwert erkennen. Diese Angaben genügen auch für das Urteil. Bei der Drei-Punkt-Messung ist auch ein gleich bleibender Abstand nicht geboten. Die Betroffene hatte auch am Tatort eingeräumt, dass sie der Geschwindigkeitsbeschränkung zuwider gehandelt habe und es eilig habe, zum Dienst zu kommen. Augenblicksversagen scheidet aus, wenn es allein um die Frage der Rechtsfolgen geht. Kritik König: Der Beschluss ist schon fehlerhaft, weil das Gericht ein Verstoß gegen § 41 Abs. 2 Nr. 7 StVO annimmt. Hat der Betroffene dagegen innerorts die durch VZ 274 zugelassene Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h überschritten, so gilt nach überwiegender Ansicht § 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO (siehe: BayObLG NZV 1999, 50, Hentschel – König § 3 Nr. 56).

### **Beharrliche Geschwindigkeitsüberschreitung**

OLG Bamberg, Beschluss vom 29.03.2007, 3 Ss OWi 422/07 = VRR 2007, 318

Ein beharrlicher Verkehrsverstoß liegt auch vor, wenn gegen den Betroffenen Geldbußen vor circa 11 bzw. 12 Monaten festgesetzt wurden wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen von 30 bzw. 33 km/h und ein erneuter Geschwindigkeitsverstoß von 25 km/h vorgeworfen wird.

## **Besonderheiten, besondere Konstellationen**

### **§ 5 StVO**

AG Lüdinghausen, Urteil vom 11.07.2005, 10 OWi 89 Js 841/05 – 73/05 = NZV 2006, 320 = DAR 2006, 229

Dauert ein Überholvorgang ca. 1200 Meter braucht das Gericht nicht die Differenzgeschwindigkeit im Detail festzustellen. Es ist keine ausreichende Differenzgeschwindigkeit im Sinne von § 5 Abs. 2 S. 2 StVO vorhanden.

### **Autobahnauffahrt**

AG Herne, Beschluss vom 15.06.2005, 15 OWi 220 Js 482/04 – 15/04 = NZV 2005, 598

Ein im Kurvenbereich einer Autobahnauffahrt aufgestelltes Streckenverbot (Geschwindigkeitsbeschränkung) gilt auch ohne

ausdrückliche Aufhebung (Zeichen 82) nicht ohne weiteres auf den unmittelbar nachfolgenden Bereich der Autobahn.

### **Tempomat**

OLG Hamm, Beschluss vom 21.4.2006, 2 Ss Owi 200/06 = VRS 111, 65  
Der Fahrer eines Pkw ist trotz eingeschaltetem Tempomat verpflichtet, die von ihm gefahrene Geschwindigkeit zu kontrollieren und so die Einhaltung der Beschränkungen der Höchstgeschwindigkeit zu gewährleisten.

OLG Koblenz, Beschluss vom 20.09.2004, 1 Ss 227/04 = NZV 2005, 383 = NStZ-RR 2005, 23

Der Betroffene war wegen Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit von 41 km/h zu einer Geldbuße von 325,- € verurteilt worden. Von einem Fahrverbot hat das Amtsgericht abgesehen. Die Geschwindigkeit war zunächst auf 130 km/h, dann auf 100 km/h beschränkt worden. Der Betroffene hat angegeben, er sei irrtümlich von einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 130 km/h ausgegangen. Die Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft hatte Erfolg.

Die grobe Pflichtwidrigkeit beinhaltet eine objektive und eine subjektive Komponente. Subjektiv ist erforderlich, dass die objektiv schwer wiegende Zuwiderhandlung auf groben Leichtsinn, Nachlässigkeit oder Gleichgültigkeit zurückgeht. Die subjektive Seite kann durch ein so genanntes Augenblicksversagen beseitigt werden. Voraussetzung ist aber, dass der Betroffene nicht selbst die Ursache für ein Übersehen gesetzt hat. Der Einsatz eines Tempomats schließt ein Augenblicksversagen aus.

Darüber hinaus trifft den Betroffenen auch der Vorwurf eines beharrlichen Verkehrsverstoßes. Zwar ist die Jahresfrist nach § 4 Abs. 2 S. 2 BKatV überschritten, aber der Verkehrsverstoß, der zuvor geahndet wurde, ist so erheblich ist (hier: vorsätzliche Geschwindigkeitsüberschreitung von 102 km/h, Geldbuße 600,- € und zwei Monate Fahrverbot), dass der längere Zeitraum, der zwischen beiden Vorfällen liegt, kompensiert wird.

### **Private Überwachung**

BayObLG, Beschluss vom 21.03.2005, 2 ObOWi 700/04 = DAR 2005, 633

Ist eine überwachende Person Geschäftsführer eines privaten Unternehmens, kann diese gleichwohl an eine Stadtverwaltung ausgeliehen werden, um Überwachungen des Verkehrs durchzuführen. Eine solche Tatsache führt nicht zu einem Beweiserhebungs- oder Beweisverwertungsverbot, selbst wenn der Zeuge nicht in dem Geschäftsbetrieb der Behörde integriert wurde.

### **Fahrradstraße**

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 07.11.2006, 2 Ss 24/05 = NZV 2007, 47 = VRS 111, 447 = DAR 2007, 98 = NJW 2007, 1299 = Die Justiz 2007, 195

Der Betroffene war mit seinem Kfz in einer Fahrradstraße 43 km/h gefahren. Abweichend von der Bußgeldbehörde, die eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h zu Grunde gelegt hatte, hat das Amtsgericht diese Geschwindigkeit als nicht überhöht angesehen.

Fahrradstraßen gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 Nr.5 StVO werden durch Zeichen 244 eingerichtet. Diese dürfen auch von Kfz benutzt werden, wenn dies durch ein Zusatzschild zugelassen ist. Die Kfz müssen mit mäßiger Geschwindigkeit fahren. Der Begriff mäßige Geschwindigkeit ist in der StVO nicht definiert. Danach muss das Kfz lediglich mit der Geschwindigkeit fahren, mit der Gefahren vermieden werden.

### **Omnibus und Einhunderterplakette**

OLG Koblenz, Beschluss vom 10.01.2007, 2 Ss 370/06 = zfs 2007, 230

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit eines Kraftomnibusses mit Fahrgästen beträgt lediglich 80 km/h wenn das Siegel auf der Einhunderterplakette fehlt.

(§ 18 Abs. 5 Nr. 3 StVO verlangt ein Siegel auf der Einhunderterplakette. Für die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h müssen daher kumulativ alle dort genannten Umstände gegeben sein.

### **Geschwindigkeit Schwerlastverkehr**

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 17.02.2004, IV-2 Ss (OWi) 176/03 – (OWi) 60/03 11 = VRS 112, 287 = DAR 2007, 276

§ 3 Abs. 3 Nr. 2c S. 2 und S. 3 StVO bestimmen, dass die Höchstgeschwindigkeit von LKWs außerhalb geschlossener Ortschaften maximal 60 km/h betragen darf.

Der Betroffene befuhr eine Landstraße mit 84 km/h, das Amtsgericht verurteilte ihn wegen eines Verstoßes gegen die StVO. Der Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde hatte Erfolg. Eine Ausnahme nach § 18 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 StVO liegt jedoch vor, wenn es sich um Kraftfahrstraßen handelt, deren Fahrbahnen durch eine für eine Richtung durch Mittelstreifen oder sonstige baulichen Einrichtungen getrennt sind. Eine lediglich durchgezogene Doppellinie reicht als Trennung nicht aus.

### **Einstellung des Verfahrens**

Amtsgericht Lüdinghausen, Beschluss vom 15.1.2007, 10 OWi 89 Js 2791/06 – 234/06 = NZV 2007, 158

Der Betroffene war mit 21 km/h zu schnell über eine Brücke gefahren, auf der zuvor Bauarbeiten ausgeführt wurden. Das Amtsgericht hat das Verfahren eingestellt:

„Der Verstoß fand zur Nachtzeit auf einer zu dieser Zeit verkehrsarmen Straße statt. Gründe für die Geschwindigkeitsbeschränkung waren Bauarbeiten, auf deren nachts keine Bauarbeiten ausgeführt wurden, die Arbeiten wurden insgesamt bereits so gut wie beendet – auf der Gegenseite war bereits das 30-Schild entfernt. Am Tag nach der Tag wurde die Baustelle an der konkreten Stelle ebenfalls beendet. Der Betroffene war geständig und verkehrsrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten.“

# Rotlichtverstoß

## Grundlagen eines Rotlichtverstoß

Thüringer OLG, Beschluss vom 24.08.2005, 1 Ss 177/05, VRS 110, 38  
= DAR 2006, 164

Die **Gründe eines Owi-Urteils** müssen so geschaffen sein, dass dem Rechtsbeschwerdegericht eine Überprüfung der richtigen Rechtsanwendung möglich ist. Die Feststellung, dass zum Zeitpunkt des Überfahrens der Haltelinie die Ampel für den Betroffenen Rotlicht zeigte, muss vom Tatrichter nachvollziehbar aus dem Beweisergebnis hergeleitet werden und zwar unter Beachtung der Anforderungen, die die Rechtsprechung an den Nachweis eines Rotlichtverstoßes stellt.

Grundsätzlich ist bei einer Verurteilung wegen eines Rotlichtverstoßes erforderlich, dass Feststellungen zu Dauer der Gelbphase, der zulässigen und vom Betroffenen eingehaltenen Geschwindigkeit sowie dazu getroffen werden, wie weit der Betroffene mit seinem Fahrzeug noch von der Ampel entfernt war, als diese von gelb auf rot bzw. von grün auf gelb schaltete. Dies gilt auch bei einem einfachen Rotlichtverstoß mit Schädigung eines anderen.

Wird im Urteil festgestellt, dass sich der Verstoß innerorts ereignete, dann davon ausgegangen werden, dass die Gelbphase drei Sekunden beträgt und die zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h. Dabei ist die Angabe der von dem Betroffenen gefahrenen Geschwindigkeit entbehrlich.

OLG Hamm, Beschluss vom 19.09.2005, 1 Ss OWi 668/05

Die Feststellung, dass die Lichtzeihanlage bereits auf Rot umgesprungen ist, lässt nicht erkennen, wie lange das Rotlicht bereits geschaltet war. Entscheidend ist das Überfahren der möglicherweise vorhandenen Haltelinie. Aus dem Urteil muss sich wenigstens ergeben, ob eine solche Haltelinie überhaupt vorgelegen hat. Für die Berechnung der Rotlichtzeit ist diese Feststellung unbedingt notwendig. Ebenso muss der Tatrichter feststellen, welche zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ampelbereich gilt und wie lange die Gelbphase der Ampelschaltung ist.

KG, Beschluss vom 04.08.2005, 3 Ws (B) 357/05 = DAR 2004, 634

Die Verurteilung wegen eines Rotlichtverstoßes macht grundsätzlich genaue Feststellungen unter anderem dazu erforderlich, wie weit der Betroffene mit seinem Fahrzeug bei Rotbeginn von der Haltelinie entfernt war. Bemerkt der Zeuge den Pkw erst, als dieser sich schon im Bereich der **Fußgängerspurr** befand, somit unmittelbar davor die Haltelinie überquert hat, reicht dies nicht aus.

### **Bedarfsampel**

OLG Hamm, Beschluss vom 26.04.2005, 4 Ss Owi 96/05 = DAR 2005, 642

Auch bei einer Bedarfsampel (Farbfolge lediglich „rot – gelb“) ist eine Ampel im Sinne von Nummer 132.2 BKatV. Dieser Bußgeldtatbestand sollte der besonderen Gefährlichkeit der Verkehrssicherheit durch Rotlichtverstöße begegnen. Die Gefährdung der Missachtung des Rotlichts einer Zeichenanlage nach § 37 Abs. 2 Nr. 3 StVO ist keinesfalls geringer als der einer Wechsellichtzeichenanlage im engeren Sinne oder eines Dauerrotlichts. Dies gilt insbesondere, da bei Bedarfsampeln das Rotlicht überhaupt erst durch Herannahen des Hindernis ausgelöst wird.

### **Bushaltestelle und besonderes Lichtzeichen**

BayObLG, Beschluss vom 07.02.2005, 1 ObOWi 637/04 = VRS 108, 381 = NZV 2005, 2008 = NStZ-RR 2005, 183

Der Betroffene wurde wegen Missachtung des Rotlichts zu einer Geldbuße von 50,00 € verurteilt. Ist die Einfahrt aus einer Bushaltestelle in die sich anschließende Kreuzung für Linienomnibusse mit besonderen Lichtzeichen geregelt, so gelten diese nicht für ein Lkw-Fahrer, der an der Bushaltestelle anhält. Fährt er in die Kreuzung ein, muss er die für den allgemeinen Verkehr eingerichtete Verkehrsampel beachten.

### **Qualifizierter Rotlichtverstoß**

OLG Braunschweig, Beschluss vom 21.10.2005, Ss (OWi) 81/05 = NZV 2006, 219 = DAR 2006, 222 = zfs 2006, 229

Bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h muss die Gelbphase vier Sekunden dauern. Diese Verwaltungsvorschrift hat für die Beurteilung eines Rotlichtverstößes unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung aller Verkehrsteilnehmer Bedeutung.

Der Betroffene hat ein Rotlicht, das bereits 1,29 Sekunden leuchtete überfahren. Das Amtsgericht hat ihn zu einer Geldbuße von 125,00 € und einem Fahrverbot von einem Monat verurteilt. Auf die Rechtsbeschwerde hin hat das Oberlandesgericht eine Geldbuße von 50,00 € festgesetzt, das Fahrverbot ist entfallen.

Die Verwaltungsvorschrift zu § 37 StVO ist kein Rechtssatz, hat aber für die Beurteilung einer Ordnungswidrigkeit mittelbar Bedeutung. Der Betroffene ist daher so zu stellen, als habe das Rotlicht lediglich um 0,29 Sekunden überschritten.

Thüringisches OLG, Beschluss vom 07.11.2005, 1 Ss 124/05 = DAR 2006, 225

Bei einem innerörtlichen Rotlichtverstoß genügt zur Annahme der Fahrlässigkeit beim Fehlen besonderer Umstände allein die

Feststellung, dass der Betroffene die Ampel und den durch sie geschützten Bereich bei rot passiert hat.

Der Zeuge hat angegeben, dass er mit seinem Fahrzeug nach seiner Auffassung ca. 1 bis 2 Sekunden gestanden habe, als der Betroffene bei rot die Ampel passiert hat.

Die Annahme eines qualifizierten Rotlichtverstoßes erfolgte zurecht. Der Tatrichter hat in Rechnung gestellt, dass die Schätzung eines Zeitablaufs durch eine Person im allgemeinen mit hoher Unsicherheit belastet ist. Dies gilt erst recht, wenn die beobachtende Polizei nicht zur gezielten Rotlichtüberwachung eingesetzt war, sondern zufällig den Verstoß wahrnahm.

Allerdings hatte auch ein weiterer Zeuge geschildert, dass die Ampel, für die Geradeausspur bereits zeigte, als er auf die Spur zugefahren sei. Er sei deshalb langsam an die Kreuzung herangefahren und sei zum Stehen gekommen. Erst danach sei der Betroffene an ihn vorbei über die Kreuzung gefahren. Schaltete die Ampel aber schon zu einem Zeitpunkt von gelb auf rot, als der Zeuge auf die Ampel zufuhr, so ist nach der Lebenserfahrung sicher auszuschließen, dass während des nachfolgenden Verlangsamens und Anhaltens nur eine Sekunde oder gar weniger als eine Sekunden verstrichen ist. Die Zeit, die ein Pkw aus der Fahrt bei üblicher Verzögerung, d.h. einer solchen unterhalb einer scharfen Bremsung zum Stillstand kommt, beträgt stets mehr als eine Sekunde.

### **Umgehen einer Lichtzeichenanlage**

OLG Hamm, Beschluss vom 17.06.2005, 1 Ss 223/05

Ein Rotlichtverstoß liegt vor, wenn ein Betroffener bei Grünlicht leicht nach rechts fährt, um dann unverzüglich im Einmündungsbereich doch nach links abzubiegen, obwohl die Linksabbiegerspur Rot zeigt. Hierin liegt ein Benutzen einer Fahrbahn zum Zwecke der Umgehung im geschützten Bereich. Anders kann es sein, wenn der Kraftfahrer bei Grünlicht nach rechts erlaubt abbiegt, unmittelbar danach wendet, um dann aus dieser Straße erlaubt bei wiederum Grünlicht nach rechts abzubiegen, während aus seiner ursprünglichen Fahrtrichtung die Geradeausspur noch gesperrt ist.<sup>11</sup>

### **Augenblicksversagen**

BayObLG, Beschluss vom 27.07.2004, 1 ObOWi 310/04 = NZV 2005, 433

Bei einem Rotlichtverstoß kann allenfalls dann von einem Fahrverbot abgesehen werden, wenn auch eine nur abstrakte Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer völlig ausgeschlossen ist. Hierzu muss das Gericht jedoch konkrete Feststellungen treffen.

---

<sup>11</sup> OLG Düsseldorf, NZV 1993, 243

Der so genannten Mitzieheffekt schließt die Annahme eines groben Verkehrsverstoßes nicht aus. Behauptet ein Kraftfahrer, er habe sich bei dem Überfahren des Rotlichts an dem **Vordermann** orientiert, entspricht dies nicht dem üblichen „Mitzieheffekt“. Diese Entscheidungen betreffen Fälle, in denen der Betroffene zunächst am Rotlicht anhält, dann aber in Folge einer auf einen Wahrnehmungsfehler und dem so genannten Mitzieheffekt beruhenden Unachtsamkeit trotz weiterhin gültigem Rotlicht in die Kreuzung einfährt. Anders ist es im vorliegenden Fall. Der Betroffene hat sich an dem Vordermann orientiert und ist deswegen noch über die Ampel gefahren, ohne sich zu vergewissern, ob sie noch grün zeigt.

Thüringer OLG, Beschluss vom 23.08.2005, 1 Ss 227/05 = VRS 110, 54

Grobe Pflichtverletzungen sind solche, die objektiv immer wieder Ursache für schwere Verkehrsunfälle sind und subjektiv auf besonders großem Leichtsinns grober Nachlässigkeit oder Gleichgültigkeit beruhen. Die Bußgeldkatalogverordnung zählt eine Reihe solcher objektiv schwerwiegender Pflichtverletzungen auf, bei denen zugleich eine subjektiv grobe Leichtsinnsigkeit nahe liegt. Aber auch wenn die Voraussetzung eines solchen Regelbeispiels gegeben ist, ist der Tatrichter nicht der Prüfung enthoben, ob die Umstände des konkreten Einzelfalles in objektiver oder subjektiver Hinsicht die Annahme einer Ausnahme vom Regelfall rechtfertigen.

Ein Augenblickversagen braucht der Richter nur zu beachten, wenn der Betroffene es geltend macht oder besondere Umstände dies nahe legen.

### **Darstellung im Urteil**

OLG Hamm, Beschluss vom 23.05.05, 2 Ss OWi 295/05 = DAR 2005, 463 = NZV 2005, 489

1. Wird im Bußgeldbescheid wegen eines Rotlichtverstoßes nur die Straße, auf der der Verstoß begangen worden sein soll, nicht aber die genaue Lage der Lichtzeichenanlage angegeben, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit des Bußgeldbescheides. Dies gilt jedenfalls, wenn der Betroffene aus dem gesamten Bußgeldbescheid entnehmen kann, welcher Verstoß ihm zu Last gelegt wird.

2. Das Gericht muss sich mit einem möglichen Augenblicksversagen auseinandersetzen. Dies gilt insbesondere, wenn der beobachtende Polizeibeamte feststellt, dass er den Eindruck habe, als ob der Betroffene etwas suche oder als ob er ortsunkundig sei.

Gegenstand der Urteilsfindung im OWi-Verfahren ist die im Bußgeldbescheid bezeichnete Tat im prozessualen Sinne. Aufgabe des Bußgeldbescheides als Prozessvoraussetzung ist es, den Tatvorwurf in persönlicher, sachlicher und rechtlicher Hinsicht von anderen denkbaren Tatvorwürfen abzugrenzen. Nach § 66 OWiG muss der Bußgeldbescheid die Tat bezeichnen, die dem Betroffenen zur Last

gelegt wird, **Zeit und Ort der Begehung**, die gesetzlichen Merkmale der Ordnungswidrigkeit, die angewendeten Bußgeldvorschriften und die Tatsachen, die die Tatbestandsmerkmale der Vorschrift ausfüllen. Der geschichtliche Vorgang der Tat muss so konkret schildert werden, dass dem Betroffenen klar ist, welches Geschehen Gegenstand der Ahndung sein soll und gegen welchen Vorwurf er sich verteidigen soll. Fehler bei der Inhaltlichen Fassung des Bußgeldbescheides führen zu dessen Unwirksamkeit nur, wenn nach Einspruch eine tatsächliche tragfähige Grundlage für eine gerichtliche Sachentscheidung fehlt, wenn also besonders schwerwiegende Mängel gegeben sind.

#### Rotlichtverstoß

Der Tatrichter muss in seinem Urteil klarstellen, ob ein einfacher oder qualifizierter Rotlichtverstoß gegeben ist. Bei der Beweiswürdigung muss er sich mit den wesentlichen Umständen auseinandersetzen, deren Erörterung sich aufdrängt.

OLG Hamm, Beschluss vom 10.01.2006, Ss Owi 846/05 = SVR 2006, 311

#### abstrakte Gefahr

Der Tatrichter muss stets überprüfen, ob Besonderheiten des Einzelfalles gegeben sind. Von einem Fahrverbot kann insbesondere abgesehen werden, wenn auf Grund aller Umstände, selbst eine abstrakte Gefahr für Verkehrsteilnehmer nicht in Betracht kommt. Vorliegend wurde der Verstoß zu verkehrsarmer Zeit begangen. Der Betroffene hielt die Höchstgeschwindigkeit von 30km/h ein. Der Verkehr war nicht gefährdet, da es sich um eine Fußgängerampel handelte und Fußgänger waren auf der menschenleeren Straße nirgendwo zu sehen. OLG Hamm, Beschluss vom 24.02.2006, 4 Ss Owi 58/06 = SVR 2006, 312

#### Rotlichtverstoß

KG, Beschluss vom 10.02.2006, 3 Ws (B) 66/06 = VRs 111, 218

Die Urteilsausführungen zum Rotlichtverstoß sind nicht ausreichend. Zwar weisen sie aus, dass der Betroffene mit seinem PKW kurz nach der Haltelinie der kreuzenden Straße angehalten, diese dann bei für ihn rotem Lichtzeichen überfahren und seine Fahrt fortgesetzt hat. Dies reicht jedoch nicht aus. Denn diese Überzeugung basiert allein auf Aussagen eines Zeugen, der zusammen mit seinem Kollegen in einem Polizeifahrzeug quer zur Fahrtrichtung des Betroffenen gefahren ist. Anders als in Fällen, in denen sich die Aufmerksamkeit eines Beobachters gezielt auf ein vor ihm befindliches und für ihn gut sichtbares Lichtzeichen und die sich diesem nähernden Fahrzeug beschränkt, die er beide gleichzeitig wahrnehmen kann, gilt dies bei quer fahrenden Fahrzeugen nicht.

#### Messverfahren

Rotlicht, Traffiphot III

OLG Hamm, Beschluss vom 7.7.2006, 3 Ss Owi 435/06 = SVR 2007, 270

Die Rotlichtüberwachung mit einem Traffiphot III ist ein standardisiertes Messverfahren. Grundsätzlich reicht die Angabe des Gerätetyps und des Messergebnisses sowie eines Toleranzwertes. Bei der automatischen Rotlichtüberwachung muss der Tatrichter aber auch folgendes mitteilen: Die **Entfernung der Induktionsschleife** von der Haltelinie, die **Entfernung einer zweiten Induktionsschleife** von der ersten und die auf den zwei Messfotos eingeblendeten **Messzeiten**.

### **Hochzählen**

AG Suhl, Urteil vom 23.11.2004, 310 Js 18846/04 2 OWi

Das Hochzählen eines Polizeibeamten führt im Regelfall nicht zum Nachweis eines qualifizierten Rotlichtverstoßes. Dies gilt insbesondere, wenn nicht gezielt eine Ampelanlage überwacht wird, sondern ein Verkehrsvorgang zufällig beobachtet wird.

# Abstandsmessung

## Brückenabstandsmessverfahren

OLG Stuttgart, Beschluss vom 14.8.2007, 4 Ss 23/07 = VRS 113, 124

Bei dem Brückenabstandsmessverfahren ViBrAM-BAMAS handelt es sich um ein standardisiertes Messverfahren. In einem entsprechenden OWi-Verfahren muss der Tatrichter nur das angewendete Messverfahren, die Geschwindigkeit sowie die Länge des Abstandes angeben. Toleranzen brauchen weder zu Geschwindigkeit noch zum Abstand mitgeteilt werden.

Beträgt dagegen die festgestellte Unterschreitung weniger als einen Meter muss festgestellt werden, ob der Vorwurf der Abstandsunterschreitung zu recht erhoben ist. In diesen Fällen ist auch mitzuteilen, aufgrund welcher Umstände der Betroffene eine Unterschreitung des notwendigen Abstandes schuldig ist. Der Mitteilung des gesamten Rechenwerkes bedarf es aber auch in diesem Fall nicht.

In diesem Fall kann die von Polizeibeamten mit Hilfe der EDV erstellte Auswertung verlesen werden. Eine Vernehmung des Polizeibeamten bedarf es nicht.

Bei dem Messverfahren wird der entgegenkommende Verkehr auf eine Länge von ca. 500 Metern entgegen der Fahrtrichtung aufgenommen. Die Bilder werden in einem Überwachungswagen übertragen, in dem die Polizeibeamten sie beobachten. Besteht der Verdacht, dass ein Verkehrsteilnehmer den Sicherheitsabstand unterschreitet, lösen sie die meist auf dem Mittelstreifen der Autobahn aufgestellte Identitätskamera aus, die den Betroffenen und das Kennzeichen festhält.

Zur Prüfung, ob ein Verstoß vorliegt, müssen die Geschwindigkeit des Betroffenen und der Abstand zwischen beiden Fahrzeugen festgestellt werden. Zu diesem Zweck sind auf der Fahrbahn entgegen der Fahrtrichtung und quer zu dieser drei Linien angebracht. Die erste ist bei 0 Meter ca. 70 bis 90 Meter von der Brücke entfernt, die beiden anderen Linien folgen in Abständen von 50 und 100 Metern, bezogen auf die 0- Linie. Im Videobild ist zwischenzeitlich die Zeit eingeblendet. Aus der zurückgelegten Strecke von 50 Metern zwischen den Linien 50 und 0 Metern wird die mittlere Geschwindigkeit des Betroffenen errechnet. Der Abstand zwischen beiden Fahrzeugen wird an der 50-Meter-Linie als auch an der 0-Meter- Linie ermittelt. Bei dem Verfahren werden folgende Toleranzen berücksichtigt: Bei der Ermittlung der Geschwindigkeit des Betroffenen werden für die Verkehrsfehler Toleranz der 0,1% gemessenen Zeit zuzüglich 0,01 Sekunden für die kleinste Skaleneinheit der Uhr hinzugezählt. Darüber hinaus seien 0,04 Sekunden für Unschärfen bei der Positionierung der Fahrzeuge an den Messlinien in Ansatz zu bringen, wobei ein Videobild 0,02 Sekunden lang sei. Die sich hieraus ergebende Geschwindigkeit werde auf die nächste ganzzahlige Geschwindigkeit abgerundet. Betrage die mittlere Geschwindigkeit beispielsweise 120 km/h, ergebe sich nach Abzug der

errechneten Toleranzen 116,02 km/h, abgerundet 116 km/h. Es würde mithin eine Toleranz von ca. 3% berücksichtigt.

### **Abstandsunterschreitung**

AG Bayreuth, Urteil vom 26.10.2006, 2 OWi 139 Js 11473/05 = Mitteilungsblatt 2007, 33

Wird der Mindestabstand um nur 5,7 Meter unterschritten, ist dies durch leichte Fehleinschätzung erklärlich. Dies rechtfertigt eine Verminderung der Geldbuße. Es reicht eine Geldbuße von 35,00 €

### **Abstandmessverfahren VKS, 3.01**

OLG Dresden, Beschluss vom 08.07.05, Ss (Owi) 801/04 = VRS 109, 196 = DAR 2005, 637

Die Abstandsmessung mit dem Gerät VKS, Software 3.01 des Herstellers VIDIT ist ein standardisiertes Messverfahren. Im Urteil muss der Richter lediglich das verwandte Gerät, die gemessene Geschwindigkeit mit Toleranzabzug und dem ermittelten vorwerfbaren Abstandswert bestimmen. **Sicherheitsabschläge** von dem vorwerfbaren Abstandswert sind nicht veranlasst. Die vom System vorgenommenen Toleranzabzüge reichen aus, sämtliche Messungenauigkeiten zu berücksichtigen. Sonst diskutierte Abzüge (etwa 15 % bei der Messung mit einem Gerät „Traffipax“) beziehen sich auf eine andere Technik.

Die Verwendung eines standardisierten Messverfahrens heißt nicht, dass die Messung in einem vollautomatisierten, menschliche Handlungsfehler praktisch ausschließenden Verfahren stattfindet. Vielmehr ist unter dem Begriff des standardisierten Messverfahrens ein durch Normen vereinheitlichtes Verfahren zu verstehen, bei dem die Bedingungen seiner Anwendbarkeit und sein Ablauf so fest gelegt sind, dass unter gleichen Voraussetzungen gleiche Ergebnisse zu erwarten sind. Das Gerät VKS 3.01 ist von der PTB in Braunschweig zugelassen.

Es ermöglicht, aus einer Videoaufzeichnung Geschwindigkeiten von Fahrzeugen und deren Abstände zu vorausfahrenden Fahrzeugen zu bestimmen. Während der Messung werden in der Regel mindestens zwei Videoaufzeichnungen vorgenommen. Mit der Tatvideoaufzeichnung wird die Abstands- und Geschwindigkeitsmessung durchgeführt. Die Fahrervideoaufzeichnung dient der Fahreridentifizierung und der Kennzeichenerfassung. Messung und Auswertung werden dabei wie folgt gehandhabt:

Der auflaufende Verkehr wird in einem bestimmten Fahrbahnabschnitt mit einer Videokamera von einem festen, mindestens drei Meter über der Fahrbahnoberfläche liegenden Kamerastand aufgenommen. Während der Aufnahme wird das Videosignal kodiert. Der Kodierer zählt in dem Videosignal die

einzelnen Videobilder (Voll- und Halbbild). Der zeitliche Abstand von zwei aufeinander folgenden Videohalbbildern beträgt 1/50-Sekunde. Die Auswertung des so kodierten Videobandes wird mittels eines Computersystems durchgeführt. Dabei wird die Perspektive im Videobild berechnet und eine perspektivische Transformation durchgeführt. Auf diese Weise können beliebige Punkte auf der Fahrbahnoberfläche digitalisiert und der zurückgelegte Weg eines Fahrzeugs sowie im Zusammenhang mit der Kodierung die Geschwindigkeit des Fahrzeugs berechnet werden. Die Messung ist nur auf dafür eingerichteten Fahrbahnabschnitten möglich. Dabei werden auf der Fahrbahnoberfläche vier Punkte (Passpunkte) markiert, die ein Viereck aufspannen. Zusätzlich werden zwei Kontrollpunkte markiert. Die Pass- und Kontrollpunkte werden mit einem **geeichten Längenmessgerät** oder einem elektrooptischen Tachymeter vermessen. Beim Einrichten der Messstelle wird ein Referenzvideo aufgezeichnet. Die Aufstellhöhe der Kamera bei Erstellung des Referenzvideos wird dokumentiert und darf bei den späteren Tatvideoaufzeichnungen nicht unterschritten werden.

Das **Tatvideo** wird mit Hilfe eines Computerprogramms ausgewertet. Dabei wird zunächst die in der beschriebenen Weise eingerichtete Messstelle ausgewählt. Von der auswertenden Person werden sodann die Pass- und Kontrollpunkte der Messstelle mit Hilfe eines Fadenkreuzes im Tatvideo anvisiert und digitalisiert. Das Programm berechnet die Perspektive und nimmt dabei eine interne Genauigkeitsberechnung vor. Erst wenn die zulässigen Toleranzen eingehalten sind, lässt das Programm eine weitere Auswertung der Videoaufzeichnung zu.

Die Abstands- und Geschwindigkeitsmessungen werden im Tatvideo mit einer Messlinie durchgeführt. Die Messlinie ist eine in das Videobild gerechnete, quer zur Fahrbahn gelegte Linie. Sie lässt sich durch die auswertende Person auf dem Videomonitor dem Straßenverlauf folgend bewegen. Dabei werden die perspektivischen Vorder- und Hinterkante der Messlinie bezogen auf eine Nullposition angezeigt. Für die Berechnung wird der jeweils für den Betroffenen günstigere Wert verwendet.

Für die konkrete **Abstands- und Geschwindigkeitsmessung** wird das Videobild angehalten und mit Hilfe der Messlinie der Aufsetzpunkt der Vorderachse des Fahrzeuges des Betroffenen auf der Fahrbahnoberfläche digitalisiert. Anschließend wird in demselben Videobild mit Hilfe der Messlinie der Aufstandspunkt der Vorderachse des vorausfahrenden Fahrzeuges digitalisiert. Das System berechnet den für den Betroffenen günstigsten Wert der Differenz zwischen den

beiden Fahrzeugpositionen. Die Wiedergabe des Videobandes wird fortgesetzt bis die Fahrzeuge eine Strecke von mindestens 25 Metern durchgefahren haben. Nach erneutem Anhalten des Videobandes wird mit der Messlinie eine weitere Abstandsmessung durch Digitalisieren der Aufsetzpunkte der Vorderachsen durchgeführt. Nach dieser zweiten Abstandsmessung berechnet das System mit Hilfe des durch die Kodierung bekannten Zeitunterschiede der beiden Messungen die Geschwindigkeit des Fahrzeuges des Betroffenen.

Von der **gemessenen Geschwindigkeit** wird bei einem Wert von unter 100 km/h eine Toleranz von 3 km/h und bei einem Wert von über 100 km/h eine Toleranz von 3 % des Wertes abgezogen. Schließlich wird die Fahrzeuglänge des vorausfahrenden Fahrzeuges dadurch festgestellt, dass mit der Messlinie die Hinterachse des vorausfahrenden Fahrzeuges digitalisiert wird. Durch die jeweilige Digitalisierung der Aufsetzpunkte der Reifen auf der Fahrbahnoberfläche werden Abstände errechnet, die sich für den Betroffenen günstig auswirken, weil keine weiteren Abzüge für die Überhänge der Fahrzeuge vorgenommen werden. Aus der toleranzbereinigten Geschwindigkeit und dem für den Betroffenen günstigsten Abstandswert errechnet das System den für den Betroffenen vorzuwerfenden Wert.

Die Bedingungen für die Anwendung des Messverfahrens VKS 3.01 werden über die technischen Bedienungsvorschriften des Herstellers hinaus durch Anlage 4 Nr. 2 Punkt 2 ff der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Überwachung des Straßenverkehrs vom 01.04.1998 in der Fassung der Verwaltungsvorschrift vom 20.08.2003 (Az.: 31-1132.10/66) ergänzt. Für die Messung sind danach grundsätzlich **zwei regelmäßig fortgebildete Bedienungskräfte** einzusetzen, von denen zumindest eine die Bedienungsberechtigung an der Landespolizeischule Sachsen erworben hat. Zur Auswertung darf nur speziell ausgebildetes Bedienungspersonal eingesetzt werden, das ebenfalls die Bedienungsberechtigung an der Landespolizeischule Sachsen erworben hat.

# Identifizierung

## **Lichtbild - Trichter**

OLG Hamm, Beschluss vom 16.3.2006, 3 Ss 75/06 = SVR 2007, 304

Es ist Aufgabe des Trichters festzustellen, ob ein Lichtbild zur Identifizierung eines Betroffenen geeignet ist und ob Identität zwischen dem Betroffenen und dem Lichtbild besteht. Wird ein Lichtbild jedoch durch eine entsprechende Bezugnahme Gegenstand des Urteils, dann kann das Beschwerdegericht auch prüfen, ob generell das Foto ausreichend Identifizierungsmerkmale aufweist, die überhaupt eine Identifizierung ermöglichen.

## **Identifikation durch Foto**

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 08.12.2006, IV-5 Ss – OWi 199/06-(OWi) 147/06 I = VRS 112, 43

Das Ergebnis der Beweiswürdigung wird alleine vom Trichter gewürdigt. Die Urteilsgründe müssen aber erkennen lassen, dass das Beschwerdegericht in der Lage ist, zu prüfen, ob das Belegfoto überhaupt geeignet ist, die Identifizierung einer Person zu ermöglichen.

Macht der Trichter von der Möglichkeit, auf das Beweisfoto zu verweisen, keinen Gebrauch, so genügt es weder, wenn er das Ergebnis seiner Überzeugungsbildung mitteilt noch, wenn er die von ihm zur Identifizierung herangezogenen Merkmale auflistet. Vielmehr muss er dem Rechtsbeschwerdegericht, dem das Foto dann nicht als Anschauungsobjekt zur Verfügung steht, durch eine entsprechende ausführliche Beschreibung die Prüfung ermöglichen, ob es zur Identifizierung geeignet ist.

## **Identifizierung, Lichtbild**

OLG Hamm, Beschluss vom 08.02.2007, 2 Ss OWi 101/07 = VRS 112, 274 = NZV 2007, 377

Der Bundesgerichtshof hat in der Entscheidung BGHSt 41,376 die Grundsätze für die Behandlung eines Lichtbildes im Urteil und bei der Beweiswürdigung bestimmt. Werden Lichtbilder zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht, muss auf diese gem. § 267 Abs. 1 S. 3 StPO verwiesen werden. allein der Hinweis im Urteil auf die Lichtbilder stellt noch keine derartige Bezugnahme dar. Eine Bezugnahme muss deutlich und zweifelsfrei in den Urteilsgründen zum Ausdruck kommen. Wird dies nicht gemacht, muss das Urteil nähere Ausführungen zum Gegenstand der Lichtbilder enthalten und die Abbildungen präzise beschreiben. Wäre Beschreibungen, dass etwa die geschwindigkeitsbegrenzenden Verkehrsschilder auf Grund seines Formates und seiner erhöhten Position bereits aus großer Entfernungen zu sehen sei, reichen dann nicht aus.

### **Darstellung im Urteil, Lichtbild**

OLG Hamm, Beschluss vom 19.12.2005, 1 Ss OWI, 839/05 = SVR 2006, 353

Verweist der Tatrichter in den Urteilsgründen zur Täteridentifizierung nicht auf ein sich bei der Akte befindliches Lichtbild, so muss er in den Urteilsgründen einen ins Einzelne gehenden Vergleich mehrerer charakteristischer Merkmale vornehmen, die zwingend den Rückschluss zulassen, dass das Beweisfoto zur Identifizierung geeignet war. Der Hinzuziehung eines Sachverständigen bedarf es dabei nicht.

Identifizierung, Vorsatz bei Rotlicht

KG, Beschluss vom 16.01.2006, 3 Ws (B) 582/05 = DAR 2006, 158 = VRS 111, 145

Die Überzeugung des Tatrichters von der Identität des Betroffenen mit dem auf einer fotografischen Aufnahme abgelichteten Fahrzeugführer kann von der Rechtsbeschwerde nicht beanstandet werden. Das Urteil muss aber entweder durch Ausführungen zur Qualität der Aufnahme, einer Beschreibung der abgebildeten Person bzw. mehrere charakteristischer Identifizierungsmerkmale oder durch Bezugnahme gem. § 267 StPO auf das in Augenschein genommene Lichtbild verweisen.

Vorsatz: Allein aus der Feststellung, dass der Fahrzeugführer jederzeit sein Fahrzeug verkehrsgerecht hätte rechtzeitig abbremesen können, lässt sich noch nicht herleiten, dass Vorsatz angenommen werden kann. Dem Entschluss, in einer solchen Situation gleichwohl nicht zu bremsen, kann die Fehleinschätzung des Fahrzeugführers zu Grunde liegen, er werde einen Rotlichtverstoß noch vermeiden können.

### 3.2. Darstellung im Urteil

OLG Rostock, Beschluss vom 07.02.2005, 2 Ss (OWi) 106/04 I 257/04 = VRS 109, 36

Das Amtsgericht verurteilte den Betroffenen wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu einer Geldbuße von 257 € und einem Fahrverbot von zwei Monaten. Die Rechtsbeschwerde hatte keinen Erfolg. In der Rechtsbeschwerde kann nur die Verletzung des Rechts gerügt werden. **Neuer Tatsachenvortrag ist nicht möglich.**

Wird im Urteil gemäß § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO auf ein zur Identifizierung generell geeignetes Foto verwiesen, bedarf es in der Regel keinerlei näherer Ausführungen. Die **Bezugnahme** auf das in den Akten befindliche Foto muss aber im Urteil deutlich und zweifelsfrei zum Ausdruck kommen. Hierbei reicht in der Regel die Wiedergabe des Gesetzestextes. Bestehen hierbei nach der Qualität des Fotos Zweifel an einer Eignung als Grundlage zur Identifizierung des Fahrers, muss der Tatrichter darstellen, aufgrund welcher auf dem Foto erkennbaren Identifizierungsmerkmale er die Überzeugung von der Identität des Betroffenen mit dem auf dem Foto wiedergegebenen Fahrzeugführer

gewonnen hat. Diese charakteristischen Merkmale sind im Urteil wiederzugeben und zu beschreiben.

### **Identifizierung**

OLG Hamm, Beschluss vom 29.09.2005, 1 Ss OWi 683/05

Nimmt ein Richter bei der Identifizierung nicht Bezug auf ein in der Akte vorhandenes Foto, muss das Urteil Ausführungen zur Bildqualität enthalten und die auf dem Foto abgebildete Person so präzise beschreiben, dass dem Rechtsmittelgericht schon anhand dieser Beschreibung – ähnlich wie beim Betrachten des Fotos – die Möglichkeit gegeben wird, zu entscheiden, ob dieses Foto zur Identifizierung überhaupt geeignet ist. Fehlen entsprechende Ausführungen, muss das Urteil aufgehoben werden.

### **geeignetes Messfoto**

OLG Hamm, Beschluss vom 13.05.2005, 2 Ss Owi 274/05 = DAR 2005, 462 = StraFo 2005, 297 = zfs 2005, 413 = NZV 2006, 162

Der Betroffene war wegen Geschwindigkeitsüberschreitung verurteilt worden. Ein Fahrverbot wurde verhängt. Er hatte sich dahingehend eingelassen, dass das Fahrzeug zu einem Unternehmenspool gehört; das Fahrzeug werde hauptsächlich von ihm, aber auch von anderen Mitarbeitern benutzt. Es könne zwar sein, dass er der Fahrer gewesen ist, aber auf Grund der schlechten Bildqualität sei dies nicht mehr zu ermitteln. Das AG kam zu der Überzeugung, dass der Betroffene der Täter war. Der Richter hat seine Überzeugung auf das gefertigte Lichtbild, auf ein Passfoto sowie ein Lichtbild von einem früheren Verkehrsverstoß, den der Betroffene eingeräumt hatte, gestützt. Die Rechtsbeschwerde hatte Erfolg, der Betroffene wurde freigesprochen.

Zwar ist die **Beweiswürdigung** grundsätzlich Sache des Tatrichters. Ihm kann nicht vorgeschrieben werden, unter welchen Voraussetzungen er zu einer bestimmten Schlussfolgerung und Überzeugung kommt. Die Beweiswürdigung kann durch das Beschwerdegericht nicht durch eine eigenständige Beweiswürdigung ersetzt werden. Das Beschwerdegericht kann die Beweiswürdigung aber auf **rechtliche Fehler** überprüfen. Fehlerhaft ist eine Beweiswürdigung, wenn sie in sich widersprüchlich, lückenhaft oder unklar ist, gegen Denkgesetze und Erfahrungssätze verstößt oder falsche Maßstäbe für die zur Verurteilung erforderliche bzw. ausreichende Gewissheit anlegt.

Vorliegend hat das AG prozessordnungsgemäß auf das Beweisfoto gem. § 267 Abs. 1 S. 3 StPO in Verbindung mit § 71 OWiG verwiesen. Damit kann sich das **Beschwerdegericht aus eigener Anschauung** von der Qualität des Lichtbildes überzeugen und beurteilen, ob das Tatgericht zutreffend die Identität des Betroffenen mit der auf dem Lichtbild abgebildeten Person festgestellt hat. Das Lichtbild hat einen **Grauschleier** und die **Konturen** sind leicht verwischt, der **Haaransatz** wurde durch den Innenspiegel verdeckt. Insgesamt ist das Bild unscharf und kontrastarm, so dass weder die Haartracht noch Gesichtszüge der

am Steuer des Pkw sitzenden Person deutlich erkennbar sind. Schon fraglich ist, ob das Passfoto zur Überzeugungsbildung herangezogen werden kann.<sup>12</sup>

Voraussetzung für ein Beweisverwertungsverbot wäre allerdings gewesen, dass der Betroffene der Verwertung in der Hauptverhandlung widersprochen hätte. Dies ist nicht erfolgt.

### **Identifizierung - Videoaufzeichnung**

OLG Brandenburg, Beschluss vom 17.02.2005, 2 Ss (OWi) 132 B/04 = DAR 2005, 635

Der Betroffene wurde wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu einer Geldbuße von 220,00 € verurteilt. Ein Fahrverbot von einem Monat wurde angeordnet. Er war mit dem Gerät Vidista Vd-R verfolgt worden. Er wurde wegen zwei in Tateinheit begangener fahrlässiger Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit verurteilt. Innerhalb einer Baustelle war er mit 125 km/h gemessen worden, obwohl dort die Geschwindigkeit auf 80 km/h beschränkt war. Am Ende der Baustelle fuhr er mit einer Geschwindigkeit von 180 km/h dort war die Geschwindigkeit auf 120 km/h beschränkt. Die Rechtsbeschwerde war erfolglos.

Bei **Videoaufnahmen** gelten nicht die gleichen Identifizierungsnotwendigkeiten wie bei fotografischen Aufzeichnungen. Es bestehen schon Bedenken, ob diese gemäß § 267 Abs. 1 S. 3 StPO unter Bezugnahme auf in ein Urteil Bestandteil werden können.<sup>13</sup> Es ist nicht notwendig, dass der Bußgeldrichter in den Urteilsgründen die **Qualität des Videofilms** kennzeichnen muss und die Person oder ihre Identifizierungsmerkmal so präzise beschreiben muss, dass dem Rechtsbeschwerdegericht anhand dieser Beschreibung die Prüfung möglich ist, ob der Videofilm zur Identifizierung geeignet ist. Die Ausgangspunkte der Rechtssprechung des BGH gelten aber nicht für dieses System. Es besteht kein Grund, diese Videoaufzeichnungen unter dem Gesichtspunkt der tatrichterlichen Begründungspflicht anders zu behandeln als andere Videoaufzeichnungen.<sup>14</sup>

### **Anthropologisches Gutachten**

Thüringer OLG, Beschluss vom 24.03.2006, 1 Ss 57/06 = VRS 110, 424 = zfs 2006, 475 = NZV 2007, 254

Ein anthropologisches Identitätsgutachten ist kein standardisiertes Verfahren, bei dem sich die Darstellung im Wesentlichen auf die Mitteilung des Ergebnisses des Gutachtens beschränken kann. Um den Beschwerdegericht die Überprüfung der gedanklichen Schlüssigkeit des

---

<sup>12</sup> Siehe auch AG Stuttgart, ZfS 2002, 355; Nobis, DAR 2002, 299; Steffens StraFo 2002, 222 – andere Ansicht OLG Stuttgart, NZV 2002, 574; OLG Brandenburg VA 2004, 56.

<sup>13</sup> So aber OLG Zweibrücken, **VRS 102, 102**

<sup>14</sup> siehe aber BGH, Urteil vom 15.12.2004, 1 StR 91/04 = StV 2005, 374 = NZV 2006, 160 dort wird ausführlich dazu Stellung genommen, welche Kriterien für die Identifizierung notwendig sind.

Gutachtens und seines Beweiswertes zu ermöglichen, bedarf es daher über die Aufzählung der mit dem Foto übereinstimmenden morphologischen Merkmalsprägungen des Betroffenen hinausgehende Angaben. Nur so kann der sich hieran anknüpfende Schluss des Sachverständigen an Dritter sie auf Grund dieser Übereinstimmungen als Fahrer im Tatzeitpunkt praktisch ausgeschlossen, nachvollzogen werden. Das Urteil enthält keine Angaben zur Untersuchungsmethodik, ihm fehlen Angaben zum Verbreitungsgrad der verschiedenen Merkmalsprägungen. Das Urteil muss mitteilen, worauf der Sachverständige seine Wahrscheinlichkeitsrechnung stützt. Dabei kommt es darauf an, dass die Bevölkerung richtig abgegrenzt wird, wenn es um die Bewertung einzelner Merkmale geht.

### **anthropologisches Identitätsgutachten**

BGH, Urteil vom 15.12.2004, 1 StR 91/04 = StV 2005, 374

Um den Beweiswert von anthropologischen Identitätsgutachten zu erhöhen, bedarf es einer **verbesserten Qualität der Tatabnahmen**. Bestimmte technische Anforderungen an die Qualität der Lichtbilder müssen beachtet werden. Ein Mindeststandard kann allerdings nicht aufgestellt werden. Je höher die Auflösung der Tatabnahmen ist, desto detailreicher ist die Wiedergabe. Dies wird durch die Kameraoptik bestimmt.

Ebenso sind die Brennweite und das Objektiv von Bedeutung. Durch die verlustbehaftete Bilddatenkompression werden Bildartefakte, wie tatsächlich nicht vorhandenen Linien und Muster, erzeugt. Je stärker die Bilddateien komprimiert werden um möglichst viele Bilder auf der Festplatte archivieren zu können, desto geringer ist die Erkennbarkeit. Die Perspektive bei Raumüberwachungskameras von oben ist von vorneherein wenig geeignet für Vergleichsuntersuchungen, weil wesentliche Informationen durch die Verzerrung verloren gehen. Allgemein gilt: je mehr diese Kriterien beachtet werden, desto höher ist die Qualität der Bilder und desto größer die Chance auf ein aussagekräftiges Gutachten.

Für ein anthropologisches Identitätsgutachten anhand von Tatfotos gilt allgemein: bei anthropologischen Identitätsgutachten werden anhand von Lichtbildern eine bestimmte Anzahl **morphologischer Merkmale** oder von **Körpermaßen** des Täters herausgearbeitet und mit den entsprechenden Merkmalen des Tatverdächtigen verglichen. Es handelt sich hierbei nicht um ein standardisiertes Verfahren. Morphologische Merkmale sind nicht eindeutig bestimmbar. Zwischen den Klassifizierungen von Einzelmerkmalen besteht ein gleitender Übergang, weswegen in der Regel keine genauen Angaben über die Häufigkeit der Merkmale in der Bevölkerung, der die zu identifizierende Person angehört, gemacht werden können. Weitere Beeinträchtigungen des Beweiswertes können auch durch **Vermummung**, **Grimassierung** oder **Bartbildung** erfolgen. Aufgrund dieser weichen Kriterien ist die Abschätzung des Beweiswertes nach der persönlichen Erfahrung des Sachverständigen subjektiv: „graduelle Abweichungen zwischen

verschiedenen Sachverständigen sind möglich“. Dabei lässt sich ein Identitätsausschluss leichter erreichen als ein Identitätsnachweis.

Eine fehlerhafte Beeinträchtigung des Bildmaterials kann durch Beleuchtung, Schattengebung, Tiefenschärfung, Retusche, Entwicklung und Filmmaterial bedingt sein. So können Reliefmerkmale verschwinden und damit Unähnlichkeiten vorgetäuscht werden, bei zu starker Vergrößerung und grober Körnung können Konturen unkenntlich werden. Beachtet werden müssen auch perspektivische Verzerrungen.

<sup>15</sup>

**KHK Vogel, Gutachter des BKA:** Die Auflösung muss gut sein, die Bilder müssen scharf sein und der Abbildungsmaßstab des Gesichts und des Kopfbereiches muss ausreichend groß sein (25 % des Originalbildes). Berücksichtigt werden können ausschließlich anatomische Gesichtsmerkmale die klar erkennbar sind. Lassen sich solche Einzelmerkmale nicht erkennen, sind die Tatfotos zu Bildvergleichen nicht geeignet. Die Lichtbildqualität der Tatraufnahmen hat eine zentrale Rolle.

#### **Anwesenheit des Betroffenen**

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 19.12.2006, IV-2 Ss (OWi) 180/06 – (OWi) 92/06 III = VRS 112, 124 = NZV 2007, 251 = VRR 2007, 192

Hat der Betroffene vor der Hauptverhandlung lediglich erklärt, er bestreitet den Verkehrverstoß nicht, ist seine Anwesenheit zur Identifizierung in der Hauptverhandlung erforderlich.

Der Tatrichter hat bei der Beurteilung der Frage, ob die Anwesenheit des Betroffenen in der Hauptverhandlung zur Aufklärung wesentlicher Gesichtspunkte des Sachverhaltes erforderlich ist, einen weiten Ermessensspielraum. Das Beschwerdegericht hat sich auf eine rechtliche Korrektur der tatrichterlichen Entscheidung zu beschränken. Nur schwer wiegende Mängel können dazu führen, dass die Einspruchsverwerfung als rechtsfehlerhaft bewertet wird. Dies kann sein, wenn der Betroffene bei einem mit Lichtbild erfassten Verkehrsverstoß seine Fahrereigenschaft einräumt und lediglich eine Korrektheit der Geschwindigkeitsmessung anzweifelt. Sagt der Verteidiger aus, der Betroffene bestreitet die Fahrereigenschaft nicht, liegt kein umfassendes, vollständiges und glaubhaftes Geständnis vor.

#### **Identifizierung durch einen Zeugen**

OLG Hamm, Beschluss vom 25.01.2005, 1 Ss 454/04 = NZV 2005, 654 = VRS 110, 113 = BA 2006, 230

Das Amtsgericht hat den Angeklagten wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs und unerlaubten Entfernens vom Unfallort zu einer Gesamtgeldstrafe von 50 Tagessätzen verurteilt, die Fahrerlaubnis entzogen und eine Sperrfrist von einem Jahr und zwei Monaten

---

<sup>15</sup> S. a. Rössing u.a.: Standards für die anthropologische Identifikation lebender Personen NStZ 1999, 230

angeordnet. Die Revision war vorläufig erfolgreich wegen Zweifel an der Identifizierung. Das Amtsgericht stützt seine Überzeugung von der Täterschaft allein auf die **Aussage eines Zeugen**, der den Angeklagten als Fahrer wieder erkannt haben will. Diese Identifizierung ist zu beanstanden:

Wenn ein Zeuge den ihm vorher unbekanntem Täter anlässlich der Tat nur kurze Zeit beobachten konnte, darf sich der Tatrichter nicht ohne weiteres auf die subjektive Gewissheit des Zeugen beim ersten Wiedererkennen verlassen, sondern muss anhand objektiver Kriterien nachprüfen, welche Beweisqualität dieses Wiedererkennen hat. Das Gericht muss dabei die näheren Umstände, unter denen der Täter von dem Zeugen bei der Tat gesehen wurde, ermitteln und mitteilen. Es muss also festgestellt werden, wie lange der Zeuge den Täter gesehen hat, wie die Lichtverhältnisse waren und ob der Zeuge individuelle Merkmale der beobachteten Person wahrgenommen und beschrieben hat. Auch muss kritisch diskutiert werden, ob eine unmittelbar nach der Tat angegebene Täterbeschreibung auf den später wieder erkannten Angeklagten zutrifft.

### **Wiedererkennen**

OLG Hamm, Beschluss vom 03.05.2005, 3 Ss 84/05 = SVR 2005, 436

Für die Frage des Wiedererkennen müssen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Wahllichtbildvorlage oder Gegenüberstellung beachtet werden.

### **Identifizierung bei Anhaltevorgang**

KG, Beschluss vom 16.03.2005, 3 Ws (B) 499/04 = NZV 2005, 654

Die Polizeibeamten hatten im vorliegenden Fall die Identität des Fahrers mit dem Lichtbild des Führerscheins überprüft. Das Amtsgericht hat sich durch Augenschein davon überzeugt, dass das äußere Erscheinungsbild des Betroffenen mit dem Lichtbild auf seinem Führerschein übereinstimmt. Im Urteil bedurfte es keiner näheren Darlegung der auf dem Bild erkennbaren Identifizierungsmerkmale. In der hier vorliegenden Konstellation konnte ohne weiteres vorausgesetzt werden, dass die Bildqualität zur Identifizierung ausreicht.

### **Veröffentlichung eines Beweisfotos**

LG Bonn, Beschluss vom 14.01.2005, 32 Qs 5/05 = NZV 2006, 163

Ein Beweisfoto darf nur veröffentlicht werden, wenn gem. § 131b Abs. 1 StPO Straftaten von erheblicher Bedeutung im Raum stehen. Dies ist bei Ordnungswidrigkeiten grundsätzlich ausgeschlossen.

# Fahrverbot

**Grundlage**<sup>16</sup> für ein Fahrverbot ist stets § 25 Absatz 1 StVG. Im Bußgeldkatalog sind einige besondere typisierte Fälle aufgeführt worden, insbesondere der Fall des beharrlichen Verkehrsverstoßes gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 BKatV. Ein Fahrverbot kommt in der Regel in Betracht, wenn ein Fahrzeugführer wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung von mindestens 26 km/h bereits innerhalb eines Jahres verurteilt wurde. Maßgeblich dabei ist der Eintritt der Rechtskraft. Entsprechende Feststellungen müssen aus dem Verkehrszentralregister erhoben. Deutscher meint, die frühere Entscheidung könne auch in sachlicher Hinsicht nicht angegriffen werden – dies ist aber sicher nicht richtig. Folge eines weiteren Verstoßes ist die Vermutungswirkung. Der Richter kann grundsätzlich davon ausgehen, dass ein beharrlicher Verkehrsverstoß vorliegt. Einwendung müssen seitens des Betroffenen dargelegt werden.

1. Bei der Anordnung eines Fahrverbotes muss die Verhältnismäßigkeit gewahrt sein.
2. Bei der Entscheidung muss die Frist des § 25 Abs. 2a StVG beachtet werden, dem Richter steht kein Ermessen zu. Liegen die Voraussetzungen des § 25 Abs. 2a StVG vor, muss der Richter die Vergünstigung gewähren. Eine entsprechende Regelung ist in den Tenor der Entscheidung (auch bei einem Bußgeldbescheid) aufgenommen werden.
3. Tilgungsreife Vorverurteilungen dürfen bei der Entscheidung nicht berücksichtigt werden
4. Augenblickversagen muss von dem Betroffenen geltend gemacht werden; dann ist der Richter aber auch verpflichtet, sich mit der Darstellung des Betroffenen in Urteil auseinander zu setzen.
5. Berufliche Auswirkungen der Entscheidungen muss der Richter berücksichtigen
6. Ein langer Zeitraum zwischen Vorfall und Urteil kann ein Absehen vom Fahrverbot rechtfertigen.

Die Entscheidung, ob trotz der Verwirklichung eines Regeltatbestandes der Bußgeldkatalogverordnung der Einzelfall einen solchen Ausnahmecharakter hat, dass von einem Fahrverbot abgesehen werden kann, in erster Linie der **tatrichterlichen Würdigung** unterworfen. Dem Tatrichter steht jedoch kein rechtlich ungebundenes Ermessen zu; vielmehr ist der ihm verbliebene Entscheidungsspielraum durch gesetzlich niedergelegte und durch von der Rechtsprechung herausgearbeitete Zumessungskriterien eingeengt und unterliegt insoweit hinsichtlich der Angemessenheit der verhängten Rechtsfolge der Kontrolle durch das Rechtsbeschwerdegericht.

---

<sup>16</sup> S.a. **Deutscher**, das Fahrverbot bei beharrlicher Pflichtwidrigkeit, VRR 2007,169

§ 4 der BKatV konkretisiert im Sinne der Ermächtigungsnorm des § 26a Abs. 2 StVG die Anordnungsvoraussetzungen eines Fahrverbotes nach § 25 StVG als Regellaßnahme und gewährleistet damit die Gleichbehandlung der Betroffenen, wodurch auch ein Gebot der Gerechtigkeit erfüllt wird. Der Tatrichter muss deshalb die Grundentscheidung des Ordnungsgebers für Verkehrsverstöße der vorliegenden Art respektieren und für seine abweichende Entscheidung eine eingehende auf Tatsachen gestützte Begründung im Urteil dokumentieren. Nicht jeder berufliche Nachteil rechtfertigt eine Ausnahme vom Regelfahrverbot: Grundsätzlich darf vielmehr nur eine Härte ganz außergewöhnlicher Art, etwa der Verlust der beruflichen oder wirtschaftlichen Existenz, zum Verzicht auf ein Fahrverbot führen.

Beanstandet werden muss auch, wenn das Bußgeld beim Absehen von einem Fahrverbot wegen eines fahrlässigen Verstoßes gegen § 24a StVG auf 1.000 € festgesetzt wird. Gemäß § 24a Abs. 4 StVG beträgt der Höchstbetrag der Geldbuße 1.500 €, bei fahrlässiger Begehungsweise somit gemäß § 17 Abs. 2 OWiG 750,00 €. OLG Hamm, Beschluss vom 26.02.2004, 3 Ss OWi 58/04 = BA 2005, 166

Allerdings kann auch in Fällen in denen ein längerer Zeitraum als 12 Monate zwischen den Verurteilungen liegt ein Fahrverbot angeordnet werden. Zwischen den Taten hinaus muss darüber hinaus ein engerer Zusammenhang bestehen.<sup>17</sup> Maßgeblich sind hierbei Art, Anzahl und Schwere der Verstöße so wie ein zeitlicher Zusammenhang. Ein Zusammenhang wird angenommen bei Geschwindigkeitsüberschreitungen und Abstandsverstößen, Rotlichtverstößen sowie Benutzung des Mobiltelefons bei zahlreichen Vorbelastungen.<sup>18</sup>

Tat	Zeitraum	Beharrlichkeit	Fundstelle
29 + 32 km/h	4 Monate	Ja	OLG Düsseldorf NZV 1994, 91
14, 17 und 13 mal 19 km/h	30 Minuten	Ja	OLG Bamberg, VRR 2006,432
24 und 29 plus Überholverstoß	8 Monate	Ja	BayObLG DAR 2004, 230
41 und 102	1 Jahr und ein Tag	Ja	OLG Koblenz, NJW 2005, 1061
24, 33 und 38 km/h	17 Monate	Angenommen Ja	OLG Bamberg 2006, 147
22, und 25 km/h	Weniger als 2 Jahre	Angenommen Ja	BayObLG NZV 2004, 48
4 mal erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitung ein Fahrverbot	2,5 Jahre	Angenommen Ja	OLG Düsseldorf 1999, 178

<sup>17</sup> BayObLG NZV 2004, 102

<sup>18</sup> Thüringisches OLG, RR 2007, 157

9 Verstöße, 6 Fahrverbote	2,5 Jahre	Angenommen Ja (3 Monate Fahrverbot)	Amtsgericht Lüdinghausen NZV 2005, 332
3 mal Rotlichtverstoß, einmal qualifiziert	16 Monate	Angenommen Ja (aber Augenblicksversagen)	OLG Karlsruhe NJW 2003, 3719
21, 24 und 28 km/h	21 Monate	Nein	OLG Bamberg, DAR 2006, 514
21, 24 und 26 km/h	Weniger als 3 Jahre	Nein	OLG Bamberg DAR 2006, 336
Zwei mal Rotlichtverstoß	Fast 2 Jahre	Nein	OLG Hamm, NZV 2001, 221
Dreimal Rotlichtverstoß, mehrere Vorbelastungen	2 Minuten	Nein	Thüringerisches OLG, NZV 1999, 304

Augenblicksversagen gibt es auch in der 30iger-Zone wenn das Schild nur einmal aufgestellt wurde<sup>19</sup> oder auf dreispurig autobahnmäßig ausgebauten Landstrassen mit Mittelleitplanke, trotz Beschränkung auf 70 km/h<sup>20</sup> Kein Augenblicksversagen, wenn der ortsunkundige Betroffene im Zuge eines langandauernden Überholvorgangs mehrere Schilder übersieht.<sup>21</sup> Augenblicksversagen auch ausgeschlossen bei einer Schilderbrück auf der Autobahn.<sup>22</sup> Die Auffassung vieler Gerichte<sup>23</sup>, das Augenblicksversagen ausscheidet, wenn die „hypotetische“ Geschwindigkeit überschritten wurde, muss abgelehnt werden. Der Handlungsunwert entfällt jedenfalls, wenn entgegen den Richtlinien gemessen wurde.<sup>24</sup> Das soll aber nicht gelten, nach Geschwindigkeitstrichtern<sup>25</sup> oder wenn ein sachlicher Grund vorliegt.<sup>26</sup> Auch ein Verbotsirrtum kann dazu führen, dass der Handlungsunwert vermindert wird – etwa die Sprinterfälle.<sup>27</sup> Der Handlungsunwert ist auch vermindert bei notstandsähnlichen Situationen.

Ein qualifizierter Rotlichtverstoß scheidet aus, wenn die Gelbphase zu kurz ist.<sup>28</sup> Der Handlungsunwert bei Rotlichtverstößen ist auch geringer bei Fussgängerbedarfsampeln<sup>29</sup> oder bei leicht übersehenen/verwechselndes Rotlichts. Typischer Fall: Mitzieheffekt.<sup>30</sup> Kein Augenblicksversagen aber wenn jemand in eine Kreuzung hineinfährt

<sup>19</sup> Amtsgericht Hanau, zfs 2006, 654

<sup>20</sup> OLG Karlsruhe, NZV 2006, 325

<sup>21</sup> Amtsgericht Lüdinghausen, NZV 2006, 103

<sup>22</sup> OLG Hamm, VRR 2006, 75

<sup>23</sup> Z. B. OLG Dresden DAR 2006, 30; OLG Hamm, Beschluss vom 13.12.2005, 3 Ss OWi 725

<sup>24</sup> Krumm, VRR 2006, 90

<sup>25</sup> OLG Dresden, NZV 2006, 110

<sup>26</sup> OLG Bamberg, DAR 2006, 464

<sup>27</sup> OLG Karlsruhe, NJW 2005, NZV 2006, 542

<sup>28</sup> OLG Braunschweig, NZV 2006, 219

<sup>29</sup> OLG Hamm, VRR 2006, 275

<sup>30</sup> OLG Hamm, Beschluss vom 08.07.2005, 4 Ss OWi 442/05

ohne auf das Licht zu achten<sup>31</sup> oder aber der Taxifahrer eine Lichtzeichenanlage nicht wahrnimmt, weil er in Gedanken war.<sup>32</sup>

Fahrverbot kann entfallen, wenn zwischen Tat und Verurteilung eine lange Zeit liegt. Beim Strafrecht geht man von längeren Fristen aus.<sup>33</sup>

### **Beharrlicher Verstoß**

KG, Beschluss vom 17.11.2004, 3 Ws (B) 485/05 = NZV 2005, 330

Der Betroffene war wegen eines Verkehrsverstoßes zu einer Geldbuße von 350,00 € und einem Fahrverbot von drei Monaten verurteilt worden. Auf die Rechtsbeschwerde hin setzt das KG eine Geldbuße von 250,00 € fest und hält an einem Fahrverbot von drei Monaten fest. Es führt hierzu aus:

„Angesichts der Vielzahl und des Gewichts der festgestellten einschlägigen Vorbelastungen des Betroffenen, seine schnelle Rückfälligkeit und der vorsätzlichen Begehung der abgeurteilten Tat versteht es sich von selbst, dass zur Einwirkung des Betroffenen nur eine deutlich über dem Regelsatz liegende Geldbuße in Betracht kommt. Denn die im Bußgeldkatalog bestimmten Regelsätze berücksichtigen etwaige Eintragungen im Verkehrszentralregister nicht und gehen bei Geschwindigkeitsüberschreitungen von fahrlässiger Begehung aus. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse erscheint eine Geldbuße von 250,00 € angemessen.“

Außerdem bedarf es der Anordnung eines Fahrverbots, weil der Betroffene die Tat unter beharrlicher Verletzung seiner Pflichten als Kraftfahrzeugführer begangen hat. Nach § 25 Abs. 1 S. 1 StVG kann einem Betroffenen wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit ein Fahrverbot bis zu drei Monaten auferlegt werden. Beharrlich sind solche Zuwiderhandlungen, die ihrer Art oder den Umständen nach zwar nicht unbedingt grobe Pflichtverletzungen sind, deren zeit- und sachnahe wiederholte Begehung jedoch zeigt, dass dem Betroffenen die für die Teilnahme am Straßenverkehr erforderliche rechtstreue Gesinnung und die notwendige Einsicht in zuvor begangenes Unrecht fehlen. Die Anordnung eines Fahrverbotes wegen beharrlicher Geschwindigkeitsüberschreitung kann auch gerechtfertigt sein, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 S. 1 BKAtV nicht vorliegen, der beharrliche Pflichtverstoß aber von ähnlich starkem Gewicht ist.

Die Feststellungen weisen seit März 1999 insgesamt 11 Verkehrsordnungswidrigkeiten darüber hinaus eine strafrechtliche Verurteilung des Betroffenen wegen Nötigung im öffentlichen Straßenverkehr nebst einem Fahrverbot als Nebenstrafe aus. Neun der Ordnungswidrigkeiten betrafen zum Teil erhebliche Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und wurden wiederholt nicht nur mit Geldbußen sondern auch mit Fahrverboten von einem bis zu drei

---

<sup>31</sup> OLG Hamm, Beschluss vom 12.07.2006, 2 Ss OWi 411/06

<sup>32</sup> OLG Hamm, DAR 2006, 521

<sup>33</sup> Amtsgericht Bensheim, NZV 2006, 442 (15 Monate)

Monaten geahndet. Die Vorbelastungen, die schnelle Rückfälligkeit und der im vorliegenden Verfahren abgeurteilte **zehnte** und zudem vorsätzlichen Verstoß gegen die Geschwindigkeitsbeschränkung **belegen** die beharrliche Pflichtverletzung eindrucksvoll.

Das Amtsgericht hat eine beharrliche Pflichtverletzung verneint und im Gegensatz zum Bußgeldbescheid von einem Fahrverbot abgesehen. Die Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft hat Erfolg. Der Betroffene hat vorgetragen, die Vorverurteilungen seien nicht korrekt gewesen, er sei genötigt worden den Einspruch gegen die früheren Bußgeldentscheidungen zurückzunehmen. In einem solchen Fall darf sich das Amtsgericht aber nicht mit der einseitigen Darstellung des Betroffenen begnügen, sondern muss den Sachverhalt umfassend aufklären.

OLG Bamberg, Beschluss, vom 31.01.2006, 3 Ss OWi 86/06 = VRR 2006, 147

### **Zeitpunkt des Vortragens der Gründe für ein Absehen vom Fahrverbot**

OLG Hamm, Beschluss vom 20.05.2005, 2 Ss 108/05 = VA 2005, 160 = VRS 109,138 = NZV 2006, 101

Von der Anordnung eines Fahrverbotes kann gemäß § 4 Abs. 4 BKatVO in Einzelfällen abgesehen werden, wenn der Sachverhalt zugunsten des Betroffenen so erhebliche Abweichungen vom Normalfall aufweist, dass die Annahme eines Ausnahmefalles gerechtfertigt ist und die Verhängung des Fahrverbots trotz der groben bzw. beharrlichen Pflichtverletzungen unangemessen ist. Hierbei kann auch das Vorliegen erheblicher Härten oder einer Vielzahl für sich genommener gewöhnlicher und durchschnittlicher Umstände ausreichen. Nicht ausreichend ist es, wenn das Amtsgericht feststellt, dass einschlägige Vorbelastungen schon einige Zeit zurückliegen.

Die Möglichkeit vom Fahrverbot abzusehen, ist nur gegeben, wenn rechtzeitig seitens des Betroffenen Umstände vorgetragen werden, die ein Absehen rechtfertigen. Ein Vortrag in der Rechtsbeschwerdeinstanz ist verspätet und kann nicht mehr berücksichtigt werden.

### **Darstellung im Urteil**

OLG Hamm 28.02.2005, 3 Ss OWi 46/05

Auch wenn ein Fahrverbot in der Regel anzuordnen ist, mindert dies nicht die Verpflichtung des Tatrichters, die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen festzustellen und zu prüfen. Das Ordnungswidrigkeitenverfahren vermindert lediglich den Begründungsaufwand im Urteil.

Verhängt ein Tatrichter im Ordnungswidrigkeitenverfahren ein Fahrverbot, muss sich aus dem Urteil ergeben, dass der Richter sich der Möglichkeit bewusst war, durch andere Möglichkeiten auf den

Betroffenen einzuwirken und zum Beispiel von einer höheren Geldbuße abzusehen. Ergibt sich dies nicht, kann dies ein Erörterungsfehler sein.

Es liegt ein Regelfall nach § 4 Abs. 2 S. BKatV vor. Die Indizwirkung der Regelbeispiele bedeutet aber nicht, dass der Tatrichter an sie in jedem Fall ausnahmslos gebunden ist. Vielmehr steht dem Tatrichter ein Ermessen zu, um Verstößen im Straßenverkehr mit im Einzelfall angemessenen Sanktionen zu begegnen. Es muss eine Würdigung der Tat und der Persönlichkeit des Betroffenen erfolgen. Danach muss sich ergeben, dass das Fahrverbot zur Aufrechterhaltung der Warn- und Denkfunktion notwendig ist.

OLG Bamberg, Beschluss vom 14.12.2005, 3 Ss OWi 1396/05

### **Verhältnismäßigkeit, Kurze Strecke und Trunkenheit**

BayObLG, Beschluss vom 24.01.05, 2 ObOWi 757/04 = DAR 2005, 458

Die Anordnung eines Fahrverbotes ist nicht mehr verhältnismäßig, wenn der Betroffene sein Fahrzeug ohne Anlassen des Motors nur über eine sehr kurze Strecke (1 bis 2 Meter) bewegt hat, um einen anderen Kraftfahrer die Ausfahrt zu ermöglichen. Die Tatsache, dass dieser Kraftfahrer den Motor nicht gestartet hat, sondern es nur um 1 bis 2 Meter geschoben hat, bzw. hat zurückrollen lassen, spricht dafür, dass er mit dem Fahrzeug nicht wegfahren, sondern dem anderen nur die Ausfahrt ermöglichen würde. Bei dieser Sachlage erscheint die Anordnung eines Fahrverbotes bei diesem Betroffenen, bei dem keine Eintragung im VZR festgestellt werden kann, nicht mehr verhältnismäßig, sodass es im Wegfall kommt.

### **Verbotsirrtum, Fahrverbot**

OLG Bamberg, Beschluss vom 11.7.2007, 3 Ss OWi 924/07 = NJW 2007, 3081

Der Betroffene war mit einer erhöhten Geschwindigkeit um 41 km/h auf der Bundesautobahn gefahren. Er wurde zu einer Geldbuße von 100,00 € verurteilt. Das Amtsgericht hat von einem Fahrverbot abgesehen. Die Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft hatte Erfolg.

Wegen der Beschilderung und der Zusatzschilder hat das Amtsgericht kein minderschweres Verschulden gesehen. Ausgangspunkt ist § 25 Abs. 1 StVG, § 4 Abs. 1 Nr. 1 BKatV i.V.m. der Tabelle Nr. 11.3.7 (Anlage 1c). Danach ist nicht ausnahmslos ein Fahrverbot anzuordnen, denn es liegt eine Vorbewertung des Ordnungsgebers vor, nach der bestimmte Verhaltensweisen als grobe Pflichtverletzungen klassifiziert werden. Der hat entschieden, dass es regelmäßig der Denkfunktions- bzw. Besinnungsmaßnahme eines Fahrverbotes bedarf. Diese Bindung in der Sanktionspraxis führt zu einer Gleichbehandlung der Verkehrsteilnehmer und Vorhersehbarkeit der Sanktionen.

### **Lärmschutz**

AG Frankfurt, Urteil vom 26.10.2006, 903 OWi 434 Js 13759/06 = DAR 2007, 278

Da die Geschwindigkeitsbegrenzung zudem lediglich aus Lärmschutzgründen angeordnet ist, kann selbst grob fahrlässiges Nichtbeachten nicht unbedingt als grobe Pflichtverletzung gewürdigt werden, da § 25 SVG der Verkehrssicherheit dient bzw. zur Bekämpfung schwerer Unfälle. (anders: OLG Karlsruhe DAR 2006, 227)

### **Fahrverbot**

OLG Bamberg, Beschluss vom 09.01.2007, 3 Ss OWi 178/06 = VRR 2007, 235

Allein die Tatsache, dass sich die Geschwindigkeitsüberschreitung zur Nachtzeit bei geringem oder nahezu fehlenden Verkehrsaufkommen ereignet hat, rechtfertigt noch nicht ein Absehen vom Fahrverbot.

### **Beharrlicher Verkehrsverstoß**

OLG Bamberg, Beschluss vom 23.10.2006, 3 Ss OWi 1170/05 = zfs 2007, 229

Der Betroffene war außerhalb geschlossener Ortschaften aufgefallen wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 23 km/h. Das Amtsgericht verurteilte ihn wegen drei Voreintragungen zu einer Geldbuße von 200 € und einem Fahrverbot von einem Monat. Die Rechtsbeschweide hatte Erfolg. Hinsichtlich des Fahrverbots. Die Geldbuße blieb erhalten.

Für die Annahme eines beharrlichen Geschwindigkeitsverstoßes reicht es nicht aus, wenn der Betroffene in den Jahren 2000, 2002 und 2004 mit Geschwindigkeitsüberschreitungen aufgefallen war, die jeweils unterhalb der Grenze des § 4 Abs. 4 Bußgeldkatalogverordnung lagen. Zwar können auch mehrere unterhalb der Grenze liegende Geschwindigkeitsüberschreitungen einen beharrlichen Verstoß ergeben. Vorliegend bei einer Überschreitung von 23 km/h auf der Autobahn erscheint eine solche Maßnahme jedoch unverhältnismäßig. Dagegen kann die verhängte Geldbuße, die dem fünffachen der Regelbuße entsprechen, kann an der Geldbuße festgehalten werden.

### **Voreintragungen**

OLG Hamm, Beschluss vom 10.11.2006, 5 Ss OWi 656/06 = VRS 112, 62 = DAR 2007, 997 = VRR 2007, 191

Ist der Betroffene in der Vergangenheit bereits mehrfach verkehrsrechtlich in Erscheinung getreten, bedarf es einer eingehenden Erörterung, warum trotz dieser Vorwarnungen nun nochmals von einem Fahrverbot abgesehen werden kann. Zwar ist auch das Absehen vom Fahrverbot bis zur Grenze des Vertretbaren hinzunehmen, so hat das Amtsgericht gleichwohl offensichtlich übersehen, dass der Betroffene seit 2003 bereits dreimal verkehrsrechtlich in Erscheinung getreten ist, davon zweimal wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung. Im Jahre 2003 war auch bereits einmal von einem Fahrverbot unter Erhöhung der

Geldbuße abgesehen worden. Dies muss alles gesondert gewürdigt werden.

### **Fahrverbot**

OLG Dresden, Beschluss vom 02.06.2005, Ss OWi 249/05 = VRS 109, 127 = NZV 2005, 490 = DAR 2005, 638

Alleinige Rechtsgrundlage für die Anordnung eines Fahrverbots ist § 25 StVG. Liegt ein so genanntes Augenblickversagen vor, kann das AG feststellen, dass der Verkehrsverstoß nicht auf grober Nachlässigkeit oder Gleichgültigkeit beruht. Befährt ein Betroffener die Strecke erstmals und übersieht ein Ortseingangsschild, lässt die Randbebauung an dieser Stelle nicht auf eine innerörtliche Bebauung schließen, scheidet ein Fahrverbot aus.

### **Augenblicksversagen und Rotlicht**

OLG Hamm, Beschluss vom 23.05.2005, 2 Ss OWi 295/05 = VRS 108, 450 = DAR 2005, 463 = NZV 2005, 489

1. Wird im Bußgeldbescheid wegen eines Rotlichtverstoßes nur die Straße, auf der der Verstoß begangen worden sein soll, nicht aber die genaue Lage der Lichtzeihanlage angegeben, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit des Bußgeldbescheides. Dies gilt jedenfalls, wenn der Betroffene aus dem gesamten Bußgeldbescheid entnehmen kann, welcher Verstoß ihm zu Last gelegt wird.

Gegenstand der Urteilsbindung im OWi-Verfahren ist die im Bußgeldbescheid bezeichnete Tat im prozessualen Sinne. Aufgabe des Bußgeldbescheides als Prozessvoraussetzung ist es, den Tatvorwurf in persönlicher, sachlicher und rechtlicher Hinsicht und anderen denkbaren Tatvorwürfen abzugrenzen. Nach § 66 OWiG muss der Bußgeldbescheid die Tatbezeichnen, die den Betroffenen zur Last gelegt wird, Zeit und Ort der Begehung, die gesetzlichen Merkmale der Ordnungswidrigkeit, die angewendeten Bußgeldvorschriften und die Tatsachen, die die Tatbestandsmerkmale der Vorschrift ausfüllen. Der geschichtliche Vorgang der Tat muss so konkret schildert werden, dass dem Betroffenen klar ist, welches Geschehen Gegenstand der Ahnung sein soll und gegen welchen Vorwurf er sich kann. Fehler bei der inhaltlichen Verfassung des Bußgeldbescheides führen zu dessen Unwirksamkeit nur, wenn nach Einspruch eine tatsächliche tragfähige Grundlage für eine gerichtliche Sachentscheidung zählt, wenn besonders schwerwiegende Mängel gegeben sind.

2. Befindet der Tatrichter in dem Urteil, dass der Betroffene nach dem Abbiegen von der Hauptstraße relativ langsam gefahren sei und den Eindruck gemacht habe, als ob er etwas suche und als ob er ortsunkundig sei, so muss sich das Gericht zum möglichen Augenblicksversagen bei einem Rotlichtverstoß verhalten. Ausführungen dieser Art lassen auf ein entsprechendes Vorbringen des Betroffenen in der Hauptverhandlung schließen. Dies führt insbesondere dazu, dass das AG sich Gedanken zu subjektiven Vorwerfbarkeit machen muss, insbesondere zum Augenblicksversagen. Ein Augenblicksversagen hat

zur Folge, dass subjektiv kein grober Vorwurf gemacht werden kann und das Fahrverbot, dass in der Regel verwirkt ist, nicht ausgesprochen werden muss. Bei einer leichten Unaufmerksamkeit kann von einem Fahrverbot abgesehen werden.

Ein qualifizierter Rotlichtverstoß im Sinne von Nr. 132.2 der Bußgeldkatalogverordnung kann auch ausscheiden, wenn sich der Verkehrsverstoß zu verkehrsarmer Nachtzeit ereignet hat und besondere örtliche Gegebenheiten vorhanden sind.

## **Augenblickversagen**

### **Vorwerfbares Verhalten**

OLG Dresden, Beschluss vom 10.05.2005, Ss (OWi) 886/04 = VRS 109, 57 = DAR 2005, 570= zfs 2005, 572

Ein Augenblickversagen scheidet aus, wenn in einer 30-Zone der Betroffene die an sich innerörtlich geltende Geschwindigkeit um 16 km/h überschritten hat. In einem solchen Fall droht der Verkehrsverstoß nicht auf einer augenblicklichen Unaufmerksamkeit, sondern auf der Nichtbeachtung weiterer Sorgfaltspflicht.

### **Geschwindigkeit/Ortseingang**

OLG Dresden, Beschluss vom 02.06.2005, Ss (Owi) 249/05 = NZV 2005, 490

Hat der Betroffene das Ortseingangsschild übersehen und liegen weitere Anhaltspunkte, auf deren sich eine Geschwindigkeitsbeschränkung aufdrängen müsse nicht vor, so kann man von einem Augenblickversagen ausgehen. Im Fall des Augenblickversagens scheidet ein Fahrverbot als Sanktion aus.

### **Dauer eines Augenblicks**

OLG Hamm, Beschluss vom 04.11.04, 3 Ss Owi 518/04 = SVR 2005, 151

Augenblickversagen kann nur ein sehr kurzfristiges Fehlverhalten der unter den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt sein. Hat ein Betroffener ein Schild übersehen, kann er sich auch nicht darauf berufen, dass die Messung kurz hinter dem die Geschwindigkeit beschränkenden Schild erfolgte. Denn die Abweichung war für die Geschwindigkeitsüberschreitung nicht kausal. Ist er darüber hinaus in der Lage, dass das Verkehrsschild 5 bis 6 Sekunden zusehen, ist dies länger als ein Augenblick.

Bei dreispurigen **autobahnmäßig ausgebauten Landstraße mit Mittelleitplanke**, braucht ein auswärtiger Verkehrsteilnehmer nicht mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h zu rechnen. In einem solchen Fall muss sich das Amtsgericht **auch ohne das der Betroffene** sich hierauf berufen hat, mit einem Augenblickversagen auseinandersetzen. Bei einem Fahrverbot muss sich das Gericht auch

mit der Frage auseinandersetzen, ob bei einem **Außendienstmitarbeiter** eine außergewöhnliche Härte vorliegen kann. Sind seit Tatbegehung außerdem **20 Monate** vergangen und würde es bis zu einer neuen Hauptverhandlung einen weiteren Zeitraum in Anspruch nehmen, verliert die nochmalige Anordnung eines Fahrverbotes auf Grund des Zeitablaufes ihren Sinn.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 30.11.2005, 1 Ss 120/05 = zfs 2006, 230 = NZV 2006, 325 = MittBl 2006, 79= DAR 2006, 227

Liegt ein Augenblicksversagen vor, das seinerseits nicht auf grober Nachlässigkeit oder Gleichgültigkeit beruht, scheidet ein Fahrverbot aus. Übersieht ein Betroffener auf einer **vierspürigen weit ausgebauten Straße** das Ortseingangsschild, ist er ortsfremd und kann er auf Grund örtlichen Gegebenheiten den Eindruck haben, er befindet sich noch außerorts, liegt die Annahme des Augenblicksversagens nahe.

OLG Dresden; Beschluss vom 01.11.2005, Ss (OWi) 353/05 = zfs 2006, 52 = DAR 2006, 30

### **Fahrverbot Überholen**

Übersieht ein Betroffener im Rahmen eines langen andauernden Überholvorganges mehrere die Geschwindigkeit beschränkende Schilder, so rechtfertigt dies nicht ein Absehen vom Regelfahrverbot, wenn der Überholvorgang deswegen so lange dauerte, weil das Fahrzeug des Betroffenen an einem ihm bekannten technischen Defekt leidet.

AG Lüdinghausen, Urteil vom 04.03.2005, 10 Owi 82 Js 8256/04-234/04

### **Darstellung im Urteil**

Wird die Behauptung, der Betroffene habe ein die Geschwindigkeit beschränkendes Zeichen sehen müssen, mit einem Beschilderungsplan untermauert, so müssen die Urteilsgründe Darlegungen zum Inhalt des Beschilderungsplans oder eine prozessordnungsgemäße Bezugnahme auf dem Beschilderungsplan enthalten.

KG, Beschluss vom 09.01.2006, 3 Ws (B) 550/05= DAR 2006,158

### **Übersehen von Verkehrszeichen**

Der Betroffene hatte sich dahingehend eingelassen, dass er das die Geschwindigkeit beschränkende Schild übersehen hatte und innerhalb von 106 m nach dem Beginn der Beschränkung gemessen wurde. Die Rechtsbeschwerde wurde verworfen. Zum einen konnte der Betroffene das Schild 5 Sekunden sehen dies ist mehr als eine Sekunde. Der zu kurze Abstand zwischen Messung und dem der Beschilderung hatte auf die Geschwindigkeit keine Auswirkung, da er das Schild übersehen hatte.

OLG Hamm, Beschluss vom 04.11.2004, 3 Ss OWi 158/04 = SVR 2005, 151

### **Verwechslung von Verkehrszeichen**

Der Betroffene wurde wegen Geschwindigkeitsüberschreitung zu einer Geldbuße und einem Fahrverbot verurteilt. Er hatte sich dahingehend eingelassen, er habe offensichtlich das Zeichen 280 mit dem Zeichen

282 verwechselt. Das OLG Koblenz stellte fest, dass Augenblicksversagen nicht gegeben ist. Beschleunigt jemand, muss er absolut sicher sein, dass die bislang geltende Geschwindigkeitsbeschränkung aufgehoben wurde.

OLG Koblenz, Beschluss vom 12.09.2005, 1 Ss 235/05

### **Leuchtanzeige**

Der Betroffene hat die Höchstgeschwindigkeit um 45 km/h auf der Autobahn überschritten. Das Amtsgericht hat ein Bußgeld von 200,00 € für erforderlich gehalten, von einem Fahrverbot jedoch abgesehen und ein Augenblicksversagen anerkannt.

Das Rechtsbeschwerdegericht hob die Entscheidung auf. Da es sich offensichtlich um eine Leuchtanzeige, die quer über die Autobahn gebaut wurde, handelt, scheidet nach Ansicht des OLG Hamm ein Augenblicksversagen regelmäßig aus, weil solche Schilderbrücken in der Regel häufig aus weiter Entfernung erkennbar sind.

OLG Hamm, Beschluss vom 18.08.2005, 3 Ss OWi 374/05

### **Augenblicksversagen**

OLG Hamm, Beschluss vom 19.4.2007, 1 Ss OWi 8/07

Subjektiv vorwerfbar ist ein Verkehrsverstoß dann nicht, wenn er auf einem „Augenblicksversagen“ beruht. Kann dies aus den Urteilsgründen heraus nicht sicher beurteilt werden, muss das Urteil mit den Gründen aufgehoben werden.

Der Betroffene hatte sich dahingehend eingelassen, er habe das Tempo-30-Schild übersehen, weil er in Gedanken bei dem bevorstehenden Geschäftstermin war. Das Amtsgericht muss sich dann damit auseinandersetzen, ob diese Einlassung widerlegt werden kann. Hierzu bedarf es Feststellungen zur Einrichtung der Geschwindigkeitsbeschränkungen. Unter anderem muss sich aus dem Urteil ergeben, ob der Betroffene aufgrund anderer Umstände hätte erkennen können oder müssen, dass eine entsprechende Geschwindigkeitsbeschränkung vorgesehen ist. Hierzu gehört die Bebauungsweise aber auch der Beschilderungsplan. Auch die Frage, ob der Betroffene die Fahrstrecke kennt, kann von Bedeutung sein.

### **Augenblicksversagen und berufliche Situation**

AG Geilenkirchen, Urteil vom 16.01.2006, 3 OWi 508 Js 1819/05 OWi 112/05 = DAR 2007, 22

Der Betroffene ist von Beruf Zahnarzt und betreibt eine eigene Praxis. Er überschreitet die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerorts um 45 km/h. Das Amtsgericht verurteilte ihn zu einer Geldbuße von 300,00 € und sah der Anordnung eines Fahrverbots ab. Das Amtsgericht billigte ihm Augenblicksversagen zu: er war kurz zuvor von der Autobahn abgefahren und machte geltend, dass Verkehrsschild, mit dem die Geschwindigkeit auf 70 km/h beschränkt wurde übersehen zu haben.

„Nach der allgemeinen Lebenserfahrung kommt es in Fällen, in denen kurz zuvor auch von der Autobahn auf eine gut ausgebaute Landstraße abgebogen wird, sehr leicht zu, dass der Fahrzeugführer die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit zu gering einschätzt“.

Der Betroffene ist als Zahnarzt im Notdienst auf die Benutzung des Kfz angewiesen. Im Rahmen dieses Notdienstes muss der Betroffene sowohl tags als auch nachts im Einzelfall schnellstmöglich bei den Patienten sein. Auch wenn in der Regel eine Notfallbehandlung in der eigenen Praxis stattfinden wird, muss er bereit sein, auch auswärtige Behandlungen durchzuführen. Dabei ist es ihm nicht möglich, auf öffentliche Verkehrsmittel zurückzugreifen.

### **Fahrverbot**

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 22.6.2007, 1 Ss 25/07 = DAR 2007, 529  
= VRS 113/121

Wer die außerorts zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h erheblich überschreitet, kann sich nicht auf das Vorliegen eines Augenblickversagens wegen Übersehen eines Verkehrsschildes berufen.

### **Taxifahrer-Fahrverbot und Rotlicht**

OLG Hamm, Beschluss vom 6.2.2006, 2 Ss OWi 31/06 = VRS 110, 446  
= NZV 2007, 259

Das Amtsgericht hat den Betroffenen zu einer Geldbuße von 350,00 € verurteilt, von einem Fahrverbot trotz qualifizierten Rotlichtverstößes abgesehen. Die Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft hatte Erfolg. Der dem Tatrichter verbleibende Entscheidungsspielraum ist durch gesetzlich niedergelegte oder von der Rechtsprechung herausgearbeitete Zumessungskriterien beschränkt. Von daher unterliegt die **verhängte Rechtsfolge** in gewissen Grenzen der Kontrolle durch das Rechtsbeschwerdegericht. Es reicht für ein Absehen vom Fahrverbot nicht aus, wenn in den Urteilsgründen lediglich ausgeführt ist, der Betroffene sei Taxifahrer und habe Frau und Kind zu unterhalten. Es bedarf vielmehr genauer Ausführung, inwieweit ein Fahrverbot existenzielle Auswirkungen hat. Aus diesem Grund muss der Amtsrichter die Angaben des Betroffenen auf ihre Richtigkeit hin überprüfen. Aus dem Urteil muss sich ergeben, weshalb er diese Aussagen für glaubhaft erachtet.

### **Wiedereinsetzung, Ausnahme vom Fahrverbot**

Thüringer OLG, Beschluss vom 07.12.2006, 1 Ss 285/06 = zfs 2007, 412

Das Amtsgericht hat den Betroffenen wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu einer Geldbuße von 200 € und einem einmonatigen Fahrverbot verurteilt. Von dem Fahrverbot waren Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg aufgenommen

Der unterbevollmächtigte Vertreter hat ein Rechtsmittelverzicht erklärt, der gewählte Verteidiger hat Einspruch eingelegt und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Die Rechtsbeschwerde hatte Erfolg. Ein Rechtsmittelverzicht bedarf einer ausdrücklichen Ermächtigung des Betroffenen, die allgemeine Vollmacht reicht hierzu nicht aus. Nimmt ein Amtsgericht bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen vom Fahrverbot aus, so rechtfertigt dies nach § 4 Abs. 4 Bußgeldkatalogverordnung eine angemessene Erhöhung der Geldbuße.

**Vollstreckung von Fahrverboten:** eine Besonderheit bei ausländischen Fahrerlaubnissen die nicht § 25 Abs. 2 Satz 3 StVG unterfallen.<sup>34</sup> Sind außerhalb des Vollstreckungsaufschubs mehrere Fahrverbote zu vollstrecken, so werden diese nebeneinander nicht nacheinander vollzogen.<sup>35</sup>

### **Parallelvollstreckung eines Fahrverbotes**

Die Parallelvollstreckung ist möglich, § 25 Abs. 2a S. 2 StVG gilt nicht, wenn ein Fahrverbot nach § 25 StVG mit einer Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 zusammentrifft.<sup>36</sup> Dies gilt auch nicht, wenn das Fahrverbot mit einer sofort vollziehbaren Verwaltungsanordnung zusammentrifft.<sup>37</sup>

### **Verlust des Führerscheins**

AG Neunkirchen, Beschluss vom 26.01.2005, 19 Owi 6/05 = zfs 2005, 208 = BA 2005, 498

Hat der Betroffene seinen Führerschein nach Rechtskraft der ein Fahrverbot ansprechenden Entscheidung verloren, ist für den Beginn der Verbotsfrist der Tag des Verlustes maßgebend.

Die Regelung des § 25 Abs. 5 StVG setzt erkennbar voraus, dass der Betroffene im Besitz seines Führerscheins ist. Eine gesetzliche Regelung für den Fall, dass der Verurteilte nicht mehr im Besitz des Führerscheins ist, ist nicht ausdrücklich getroffen worden. § 463b Abs. 1 StPO bestimmt, dass ein Führerschein, der nicht freiwillig herausgegeben wird, der aber gem. § 44 StGB amtlich zu verwahren ist, beschlagnahmt werden kann. Nach Abs. 3 dieses Paragraphen hat der Verurteilte auf Antrag der Vollstreckungsbehörde eine eidesstattliche Versicherung über den Verbleib des Führerscheins abzugeben. Entsprechende Regelungen sieht § 25 StVG im Abs. 2 und Abs. 4 vor. Tritt der Verlust des Führerscheins erst nach Rechtskraft ein, ist der Beginn der Verbotsfrist mit dem Tag des Verlustes gleichzusetzen – dieses Ereignis ist der Abgabe gleichzustellen, denn mit dem Verlust wird die amtliche Inverwahrngabe faktisch unmöglich.

---

<sup>34</sup> OLG Hamm, Beschluss vom 15.08.2006, 2 Ss OWi 455/06

<sup>35</sup> Vgl. Güpner in Burhoff, OWi-Verfahren Rn 940

<sup>36</sup> OLG Dresden, NZV 1999, 432; OLG Hamm, NZV 2002, 44

<sup>37</sup> OLG Karlsruhe, Beschluss vom 13.02.2004, 1 Ss 2001/04

Kommt einem Betroffenen vor rechtskräftiger Entscheidung über ein Fahrverbot der Führerschein abhandeln, so beginnt bei anschließender rechtskräftiger Entscheidung der Ablauf der Verbotsfrist bereits mit Mitteilung des Verlustes bei Gericht oder der Vollstreckungsbehörde. Hierbei reicht die Mitteilung aus und es ist nicht auf die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vor dem Amtsgericht abzustellen. Hat die Staatsanwaltschaft Zweifel an den Angaben des Verurteilten, so kann sie den Weg entsprechend § 463b StPO beschreiten und versuchen, den Führerschein zu beschlagnahmen. Dabei kann der Verurteilte gem. § 463b Abs. 3 StPO zur Abgabe einer Versicherung an Eides statt gezwungen werden, wenn die Durchsuchung der Wohnung erfolglos blieb.

LG Essen, Beschluss vom 31.10.2005, 23 Qs 160/05 = NZV 2006, 166 = DAR 206, 106

**Verteidigungsstrategie:** Droht die Anordnung eines Fahrverbotes von mehreren Monaten, muss der Verteidiger, auch wenn ein Absehen wegen Vorverurteilungen ausscheidet, prüfen und gegebenenfalls darlegen, ob gerade durch das mehrmonatige Fahrverbot eine besondere Existenzgefährdung entstehen kann. Auch in diesen Fällen muss das Gericht wegen des Übermaßverbotes sorgfältig prüfen, ob Besonderheiten der Tat oder in der Persönlichkeit des Betroffenen eine zeitliche Beschränkung rechtfertigt.

Weiter muss der Verteidiger darauf achten, ob vom Fahrverbot eine bestimmte **Fahrzeugart** ausgenommen werden kann. **Kreditaufnahme:** Kann der Betroffene zur Überbrückung der besonderen Schwierigkeiten einen Kredit aufnehmen? Bei Selbstständigen soll dies grundsätzlich zumutbar sein, bei abhängig Beschäftigten lehnen dies einige Gerichte ab.

**Voreintragungen Verkehrsstraftaten :** Solche dürfen nach fünf Jahren, selbst wenn sie noch nicht tilgungsreif sind, gemäß § 29 Abs. 8 StVG nicht berücksichtigt werden. **Achtung Augenblicksversagen:** Dies kann nicht zu einer Erhöhung der Geldbuße führen (OLG Zweibrücken NJW 2006, 1301).

**Augenblicksversagen** wurde bejaht:

Ortsunkundige Fahrer, nachts, Schild nur einmal, nicht wahrgenommen = OLG Hamm VA 2006, 121. Beginn einer 30er-Zone nur einmal ausgeschildert (AG Hanau zfs 2006, 654). Dagegen nicht: Beschränkung nur als Lärmschutzmaßnahme OLG Bamberg VA 2007, 50; KG VRS 109, 132, andere Ansicht AG Frankfurt DAR 2007, 278

Geschwindigkeitsüberschreitung nachts bei fast fehlendem Verkehrsaufkommen (OLG Bamberg VRR 2007, 235; OLG Hamm VA 2006, 103)

Betroffener übersieht Rotlicht einer Ampel, weil er von einem liegen gebliebenen Kfz abgelenkt war (OLG VRS 111, 134). Verkehrsverstoß ereignet sich auf dem täglichen Weg zur Arbeit,

Geschwindigkeitsbeschränkung drängt sich durch eine Tunneldurchfahrt und einen nahe gelegene Schule auf (OLG Hamm VA 2006, 138).

Aus **beruflichen Gründen** kann vom Fahrverbot abgesehen werden: Busfahrer mit mehreren Voreintragungen – beschränkt auf Klasse D (OLG Bamberg VA 2006, 102), Busfahrer in der Probezeit AF Gelnhausen NZV 2006, 327, Gastwirt, wenn weitere Umstände wegen Existenzvernichtung vorliegen OLG Hamm VA 2004, 138, Selbstständige Unternehmer für Hausmeisterdienste OLG Köln VRS 111, 438, Vermögensberater mit Kunden in drei Städten OLG Hamm VA 2007, 129, Außendienstmitarbeiter mit monatlichem Fixum von 500,00 € OLG Hamm NZV 2007, 261, Handelsvertreter im Außendienst, der Musterwaren mit sich führen muss, AG Hof DAR 2007, 40. Dagegen scheidet es aus, wenn der Arbeitsgeber ein Fahrverbot in Aussicht stellt – vielmehr muss die Kündigung ausgesprochen werden (OLG Hamm VA 2007, 33); Zirkusdirektor OLG Hamm, Beschluss vom 30.10.2006, 4 Ss OWi 690/06;

Rechtsanwältin, die im Umkreis von 250 bis 300 km überregionale Besprechungs- und Gerichtstermine wahrnehmen muss OLG Hamm, Beschluss vom 20.7.2006, 3 Ss OWi 325/06. Strebt der Verteidiger in diesem Fall ein Absehen von der Anordnung eines Fahrverbotes an, muss er im Einzelnen konkret dargelegen, wie die Mandate im Einzelnen wahrgenommen werden müssen, an wie vielen Tagen wöchentlich und ob bei überregionalen Terminen öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung stehen.

#### **unangemessene Härte**

AG Waiblingen, Urteil vom 02.11.04, 6 Owi 62 Js 66238/04 = zfs 2005, 365

Der Betroffene ist seit 10 Jahren als Kraftfahrer tätig, davon 5 Jahre bei seinem derzeitigen Arbeitgeber. In dem Betrieb besteht keine Möglichkeit, ihn ohne Führerschein vorübergehend zu verwenden, Urlaub im Umfang vom einem Monat kann er nicht nehmen. Der Betroffenen wohnt auf dem Land und er Weg zur Arbeit beträgt 13 km, öffentliche Verkehrsmittel gibt es nicht. Im Verkehrszentralregister befinden sich keine Eintragungen. Irgendwie überfuhr er ein Rotlicht – er war hier ortsunkundig. In diesem Falle ist es nicht auszuschließen, dass von einem Augenblicksversagen auszugehen ist. Zum anderen würde die Verbüßung eines Fahrverbot zu einer unabgemessenen Härte führen. Der notwendige Erziehungszweck ist auch durch die Erhöhung der Geldbuße möglich. Von daher kommt eine Verdopplung auf 250,00 € in Betracht.

#### **Besondere Härte**

OLG Celle, Beschluss vom 23.12.2004, 211 Ss 145/04 = SVR 2005, 194

Der Tatrichter muss in jedem Einzelfall prüfen, ob eine besondere Härte bei der Anordnung eines Fahrverbotes für den Betroffenen gegeben sein könnte. Dies muss er im Urteil zum Ausdruck bringen.

### **wirtschaftlichen Verhältnisse**

OLG Celle, Beschluss vom 02.03.2005, 222 Ss 55/05 (OWi) = zfs 2005, 314

Das Absehen von der Verhängung eines indizierten Fahrverbotes bedarf einer auf Tatsachen gestützten eingehenden Begründung, wobei nur Härten **ganz außergewöhnlicher Art**, sonstiger das Tatbild beherrschender außergewöhnlicher Umstände oder einer Vielzahl zusammentreffender durchschnittlicher Umstände in Betracht kommen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn feststeht, dass das Fahrverbot zum Verlust des Arbeitsplatzes führt. Im Rahmen der Überzeugungsbildung darf das Tatgericht diesbezügliche Behauptungen aber nicht einfach hinnehmen, sondern muss sie im Urteil kritisch würdigen und hinterfragen. Auch wenn das Tatgericht dabei nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung vorgeht, kommt dies nur in Betracht, wenn aus der Einlassung nachvollziehbar lückenlose und widerspruchsfreie Feststellungen hergeleitet werden können, die auch allgemeinen Erfahrungssätzen standhalten.

Dies gilt umso mehr, als dem Betroffenen erst vier Monate vor der Begehung der jetzigen Tat eine Fahrerlaubnis neu erteilt wurde, nachdem ihm diese durch das Urteil des Amtsgerichts wegen eines Vergehens der fahrlässigen Straßenverkehrgefährdung zuvor entzogen war. Nachdem selbst ein mehrmonatiger Fahrerlaubnisentzug dem Betroffenen nicht zu einem verkehrsgerechten Verhalten hat anhalten können, vermag nicht einzuleuchten, dass dieser Effekt nun mehr bereits durch eine erhöhte Geldbuße erreicht werden soll.

### **Außergewöhnliche Härte**

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 27.10.2004, 1 Ss 178/04 = DAR 2005, 228

Um eine außergewöhnliche Härte auszuschließen muss sich das Gericht darüber im Klaren sein, ob im Gewerbebetrieb eines Betroffenen die Einstellung einer Hilfskraft über einen Zeitraum von einem Monat wirtschaftlich zumutbar ist, oder dieser dafür die Zeit ausgeschlossen werden kann.

Das Gericht muss sich hierbei mit den Einkommensverhältnissen des Betroffenen auseinandersetzen, gegebenenfalls Bilanzen vorlegen lassen, aus denen sich die wirtschaftliche Situation des Unternehmens ergibt. Gerade für einen Kleinbetrieb, bei dem neben dem Inhaber lediglich eine Hilfskraft auf 400 € Basis beschäftigt ist, der auf die Benutzung des einzigen LKW angewiesen ist, kann in wirtschaftlich schweren Zeiten die Einstellung eines weiteren Arbeitnehmers, der zudem eine entsprechende Fahrerlaubnis besitzen muss, eine erhebliche finanzielle Belastung darstellen. Das Gericht hätte prüfen müssen, ob das Fahrverbot auf eine bestimmte Kraftfahrzeugart beschränkt werden könnte und oder bestimmte Fahrerlaubnisklassen.

Es hätte weiter prüfen müssen, ob bestimmte Fahrzeugarten vom Fahrverbot auszunehmen sind.

### **Nachweis einer besonderen Härte**

OLG Hamm, Beschluss vom 06.06.2005, 3 Ss OWi 141/05

Bei der Frage der besonderen Härte muss das Vorbringen des Betroffenen kritisch gewürdigt werden. Eine 9 Monate alte Bescheinigung des Arbeitsgebers, die schon anlässlich einer zurückliegenden Geschwindigkeitsüberschreitung erstellt wurde, reicht jedenfalls nicht aus. Als Folge eines Fahrverbotes hat ein Betroffener regelmäßig berufliche und wirtschaftliche Schwierigkeiten hinzunehmen. Die mit der Verhängung des Fahrverbots verbundenen Härten dienen gerade der Erziehung und Besinnung. Geht das Gericht davon aus, dass eine Gefährdung des Arbeitsplatzes vorhanden ist, muss es sich mit der Frage auseinandersetzen, ob diese Gefahren nicht durch Maßnahmen (Urlaub Ersatzfahrer) abgewertet werden können.

### **Geschäftsführer**

Thüringisches OLG, Beschluss vom 10.01.2005, 1 Ss 239/04 = DAR 2005, 166 = VRS 108, 282 = **BA 2005, 379**

- Der Umstand, dass ein Betroffener Geschäftsführer eines Unternehmens ist, und auf seinen Führerschein angewiesen ist, weil er Aufträge hereinzuholen hat, stellt keine Härte ganz außergewöhnlicher Art dar.
- Aus einem Urteil des Amtsgerichts muss sich aber ergeben, dass das Amtsgericht tatsächlich eigene Feststellungen getroffen hat.

### **Arbeitsplatz**

Vom Regelfahrverbot kann unter Verdopplung der Regelgeldbuße jedenfalls dann abgesehen werden, wenn nach der Überzeugung des Gerichts das Fahrverbot den Arbeitsplatz des Betroffenen konkret gefährdet, der Betroffene geständig und verkehrsrechtlich nicht vorbelastet ist. Der gesetzliche Grenzwert von 0,25 mg/l war nur knapp überschritten, einer der Messwerte war knapp darunter.

AG Lüdinghausen, Urteil vom 01.07.03, 10 Owi 23 Js 895/03-93/03

Ein vom Amtsgericht angenommener drohender Arbeitsverlust kann ein Absehen von einem Fahrverbot rechtfertigen. Der Richter muss aber für diese seine Überzeugung vom Vorliegen eines Ausnahmefalles eine auf Tatsachen gestützte Begründung geben, die sich nicht nur in einer unkritischen Wiedergabe der Einlassung des Betroffenen erschöpfen darf. Allerdings dürfen entlastende Angaben des Betroffenen nicht ohne weitere Prüfung hingenommen werden, gegebenenfalls muss darüber Beweis erhoben werden. Auch ist die arbeitsrechtliche Durchsetzbarkeit einer angeblich drohender Kündigung vom Richter zu prüfen.

OLG Hamm, Beschluss vom 19.08.03, 4 Ss Owi 466/03

### **Urlaub**

OLG Hamm, Beschluss vom 03.03.2005, 2 Ss OWi 817/04 = NZV 2005, 495

Ein Betroffener kann auf die Möglichkeit Urlaub zuzunehmen allerdings nur verwiesen werden, wenn er dies im Rahmen der Frist des § 25 Abs. 2a auch tatsächlich nehmen kann.

OLG Hamm, Beschluss vom 10.05.2005, 3 Ss OWi 163/05 = VA 2005, 160

Kann ein Arbeitnehmer nicht zusammenhängend Urlaub für einen Monat nehmen, kann dies ein Grund für das Absehen von einem Fahrverbot sein. Die Behauptung des Betroffenen muss aber kritisch überprüft werden.

### **Absehen finanzielle Möglichkeiten**

AG Hof, Urteil vom 30.05.06, 11 Owi 261 Js 3895/06 = Mitt.Bl. 2006, 168 = DAR 2007, 40

Der Betroffene hat nachgewiesen (57 Jahre alt), dass er keinen Fahrer beschäftigen kann und hat ein Schreiben der Sparkasse vorgelegt, dass kein weiterer Spielraum für ein Darlehen besteht. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichtes fest, dass die Anordnung eines Fahrverbotes zu einer konkreten **Existenzgefährdung** führt. Die Zeugen haben angegeben, dass der Betroffene an fünf Tagen in der Woche auf ein Kraftfahrzeug angewiesen ist. Er muss darüber hinaus an zwei Tagen in der Woche teilweise an abgelegenen Orten übernachten. Er hat Fahrten in ganz Bayern durchzuführen, dabei muss er auch kleinerer Orte besuchen, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln nur schlecht erreichbar sind. Außerdem muss er Warenmuster in einem Umfang von ca. einem Kubikmeter mit sich führen. Er hat nicht die Möglichkeit das Fahrverbot mit Urlaub zu überbrücken. Ein Ersatzfahrer kann nicht bestellt werden. Somit ist trotz zweier Voreintragungen (wegen Geschwindigkeitsüberschreitung) und eines Verstoßes gemäß § 24a StVG ausnahmsweise bei Anhebung eines Bußgeldes aus 750,00 € ein Absehen vom Fahrverbot möglich.

### **Angaben des Betroffenen**

OLG Hamm, Beschluss vom 15.09.2005, 3 Ss OWi 591/05 = DAR 2006, 99

Allein auf die Behauptung eines Betroffenen, ihm drohe für den Fall des Fahrverbotes ein Verlust des Arbeitsplatzes, darf das Gericht seine Überzeugung nicht stützen. Der Tatrichter muss positiv feststellen, dass der Arbeitsplatz des Betroffenen bei einem unbeschränkten Fahrverbot gefährdet ist. Dies muss auch in Fällen, dass einzelne Fahrerlaubnisklassen ausgenommen werden beachtet werden.

OLG Hamm, Beschluss vom 20.09.2005, 3 Ss OWi 610/05

Der Betroffene fuhr mit einer um 41 km/h erhöhten Geschwindigkeit. Der Betroffene hat sich dahingehend eingelassen, dass ein einmonatiger Urlaub nicht in Betracht kommt. Er wurde daher vom Amtsgericht wegen fahrlässiger Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu einer Geldbuße von 200,00 € verurteilt, von einem Fahrverbot sah das

Gericht ab. Die Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft hatte Erfolg. Eine Existenzgefährdung muss aber positiv festgestellt werden. Zumindest muss der Tatrichter feststellen, dass ein einmonatiges Fahrverbot eine Kündigung nach sich zieht.

### **Fahrverbot für Fernsehkommissar**

OLG Bamberg, Beschluss vom 31.03.2005, 2 Ss OWi 78/05 = NZV 2006, 218 = NJW 2006, 627 = DAR 2006, 399

Die Tatsache, dass der Betroffene als Schauspieler in Ausübung seiner künstlerischen Tätigkeit regelmäßig beim Führen eines Kraftfahrzeuges im Fernsehen präsentiert wird, rechtfertigt das Absehen von einem Fahrverbot nicht.

### **Fahrverbot**

Weder eine Betriebsrattätigkeit – Gesamtbetriebsrat mit Reisetätigkeit – noch Tätigkeit im Betrieb der Ehefrau mit Prokura und täglichen Besuch von Kunden rechtfertigt ein Absehen vom Fahrverbot.

OLG Hamm, Beschluss vom 22.08.2005, 3 Ss OWi 421/05

OLG Hamm, Beschluss vom 02.05.2005, 3 Ss OWi 468/05

### **Arbeitgeberbescheinigung**

Eine 9 Monate alte Bescheinigung des Arbeitgebers ist nicht ausreichend, eine Gefährdung des Arbeitsplatzes zu belegen.

OLG Hamm, Beschluss vom 06.06.2005, 3 Ss OWi 41/05 = SVR 2005, 477

Bei einem Monatseinkommen von 4.000 € - 5.000 € ist es dem Betroffenen zumutbar, für die Dauer eines einmonatigen Fahrverbotes einen Fahrer einzustellen.

AG Lüdinghausen, Beschluss vom 31.10.2005, 10 OWi 400 Js 144/05 – 190/05 = DAR 2006, 165 = NZV 2006, 220

### **Fahrverbot für Gymnasiallehrerin**

AG Lüdinghausen, Beschluss vom 21.03.2005, 10 Owi 89 Js 366/05 = NZV 2005, 545

Die Betroffene ist verheiratet, Mutter zweier Kinder im Alter von 3 und 6 Jahren. Sie ist vom Beruf Lehrerin und in Teilzeit als „Springerin“ tätig und verdient monatlich 2000,- € Netto. Ihr Ehemann verdient monatlich mindestens 5.000,- € netto. Die Betroffene hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn um vorwerfbare 43 km/h überschritten. Sie wurde zu einer Geldbuße von 150,- € verurteilt und ein Fahrverbot wurde angeordnet. Sie hatte zwei Voreintragungen wegen Überschreitung der Geschwindigkeit.

Das Gericht hält die Erhöhung der Regelgeldbuße von 100,- auf 150,- € für angemessen. Angesichts der Tatsache, dass die Betroffene entsprechend der Frist gem. § 25 Abs. 2a StVG das Fahrverbot in die Sommerferien verlegen kann, und mit ihrem Ehemann zusammen über ein Familieneinkommen verfügt, sind besondere Härten nicht gegeben.

Augenblicksversagen lag auch nicht vor. Sie hat angegeben, infolge von Blendung die Schilder nicht gesehen zu haben. Aufgrund einer Blendung entgegenkommender Fahrzeuge hätte sie vielmehr die Geschwindigkeit erheblich reduzieren müssen.

### **Fahrverbot - Taxifahrer**

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 08.09.05, 1 Ss 106/05

Der Betroffene hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 38 km/h innerhalb einer Ortschaft überschritten. Das Amtsgericht verurteilte ihn zu einer Geldbuße von 175,00 € und sah von der Verhängung eines Fahrverbots ab. Zur Begründung führte es aus, dass der Betroffene Taxifahrer sei und dies zu einer Existenzgefährdung führt. Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft hatte Erfolg. Von der Verhängung eines Regelfahrverbots darf nur abgesehen werden, wenn wesentliche Besonderheiten der Tat oder der Persönlichkeit des Betroffenen vorhanden sind. Gewinnt der Tatrichter die Überzeugung, dass trotz des Regelfalls die Verhängung eines Fahrverbots unangebracht ist, hat er eine eingehende und nachvollziehbare, auf Tatsachen gestützte Begründung im Urteil wiederzugeben.

### **lange Verfahrensdauer mehr als zwei Jahre**

OLG Brandenburg, Beschluss vom 23.06.2004, 2 Ss (OWi) 180 B/03 = NZV 2005, 278

Liegt die zu ahnende Verkehrsordnungswidrigkeit zwei Jahre und vier Monate zurück, kann ein Fahrverbot seine Warn- und Besinnungspflichten verloren haben. Ein Fahrverbot kommt nur noch bei vorliegen besonderer Umstände in Betracht.

### **Fahrverbot und lange Verfahrensdauer**

OLG Celle, Beschluss vom 23.12.04, 211 Ss 145/04 (Owi)

Besondere Rücksicht muss auf ein Kleinunternehmer genommen werden. Behauptungen des Betroffenen dürfen jedoch nicht ohne weiteres hingenommen werden. Es muss geklärt werden, ob der Pkw notwendig war, welche Alternativen die Betroffene hatte, wie viele Kunden und welche Strecken gefahren werden mussten. Es kommt auch darauf an, was transportiert wurde. Bei Frauen kommt es darauf an, ob der Ehemann ausreichend zum Lebensunterhalt beitragen kann.

Von Fahrverbot kann allerdings auch abgesehen werden, wenn seit der Tat 2 Jahre vergangen sind und der Betroffene in der Zwischenzeit nicht verkehrsrechtlich aufgefallen ist.

### **Fahrverbot, lange Verfahrensdauer**

OLG Hamm, Beschluss vom 15.03.2005, 4 Ss 54/05 = DAR 2005, 406

Die Verhängung eines Fahrverbots nach langer Verfahrensdauer (hier zwei Jahre und drei Monate) ist jedenfalls dann unverhältnismäßig, wenn

der Zeitverzug zwischen Tat und letzter Tatsacheninstanz nicht in den Verantwortungsbereich des Betroffenen fällt. Dies gilt auch im Strafverfahren, wenn der Angeklagte wegen Beleidigung und Nötigung verurteilt wird.

### **Fahrverbot, Dauer des Verfahrens**

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 18.01.2005, 2 Ss 152/04 = DAR 2005, 168

Bei einer Verfahrensdauer von mehr als zwei Jahren ist der Sinn eines Fahrverbots in Frage zu stellen. Dies gilt insbesondere, wenn der Betroffene sich ausweislich der Urteilsfeststellungen weder vorher noch nachfolgend eines Fehlverhaltens schuldig gemacht hat. Wegen die Umstände für die lange Verfahrensdauer außerhalb seines Einflusses, rechtfertigt die Verhängung eines Fahrverbots nicht mehr. Sind keine weiteren Feststellungen mehr möglich, kann der Senat das Fahrverbot auch in Wegfall bringen.

### **Verfahrensverzögerung**

OLG Hamm, Beschluss vom 25.08.2005, 2 Ss OWi 546/05

Es ist fehlerhaft, wenn das Amtsgericht eine Zeitverzögerung allein aus dem Grunde unberücksichtigt lässt, weil der Betroffene uneinsichtig war und seine prozessualen Rechte wahrnimmt. Verfahrensverzögerungen die entstehen, weil der Betroffene seine Recht wahrnimmt, sind nicht vom Betroffenen zu vertreten.

**Zeitablauf**, AG Bensheim NZV 2006, 442 – ein Absehen ist auch bei einer Zeitdauer von weniger als 22 Monaten möglich.

### **Verkürzung der Dauer eines Fahrverbotes**

AG Neustadt vom 13.01.2005, 5389 Js 19492/04. 2a OWi = zfs 2005, 417

Das Fahrverbot ist bei einem Regelfahrverbot von drei Monaten auf einen Monat zu begrenzen, wenn bei längerer Dauer befürchtet werden kann, dass der Betroffene seine selbständige Tätigkeit nicht mehr fortsetzen kann und so seine Existenz bedroht. Der Betroffene ist verschuldet, sein Konto ist mit 10.000 € überzogen. Er hat wegen seines Unternehmens monatliche Ausgaben in Höhe von 5.200 €, dem stehen Bruttoeinnahmen von 6.000 € entgegen. Als Handelsvertreter ist er auf seinen Führerschein angewiesen und muss vier Termine täglich wahrnehmen, zumeist spät nachmittags oder in den Abendstunden. Sein Bezirk erstreckt sich von Bruchsal bis Heidelberg. Wegen der Abendstunden kann er die Termine nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln wahrnehmen.

### **Begründung der Verkürzung eines Fahrverbotes**

Thüringer OLG, Beschluss vom 10.11.2004, 1 Ss 64/04 = ZFS 2005, 415

Gegen den Betroffenen erging wegen Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 63 km/h ein Bußgeldbescheid über 275,00 € und zwei Monaten Fahrverbot. Das Amtsgericht verkürzte das Fahrverbot auf einen Monat und setzte eine Geldbuße von 800 € fest. Die Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft und des Betroffenen waren erfolgreich.

1. Das verhängte Bußgeld von 800 € übersteigt das mögliche Bußgeld das § 17 Abs. 2 OWiG für fahrlässige Taten vorsieht. Das Höchstmaß der Geldbuße beträgt 500 €. Dieses Höchstmaß kann auch nicht überschritten werden, wenn zum Ausgleich dafür ein Fahrverbot wegfällt.

2. Darüber hinaus bedarf es der Ausführungen zu dem wirtschaftlichen Verhältnissen. Bei Bußgeldern von mehr als 250 € liegen keine geringfügigen Ordnungswidrigkeiten mehr im Sinne von § 17 Abs. 3 OWiG vor.<sup>38</sup>

3. Auch die Abkürzung eines Fahrverbotes muss von dem Tatrichter ausreichend begründet werden. Hierbei sind nicht derart strenge Anforderungen an die Begründung zu stellen, wie beim völligen Absehen. Vielmehr ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles in objektiver und subjektiver Hinsicht zu prüfen, ob die Verkürzung des Fahrverbots angezeigt ist.

#### Rechtfertigender Notstand

Rechtfertigender Notstand ist gegeben bei einer Abwehr von Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre und Eigentum von sich und anderen. Dabei hat eine Abwägung der widerstreitenden Interessen gem. § 16 OWiG zu erfolgen. Hierzu ist ein Vortrag und eine Diskussion in der Instanz notwendig. Versäumnisse können in der Revisions- bzw. Rechtsbeschwerdeinstanz nicht nachgeholt werden.

Bei einem gesundheitlichen Risiko müssen vorab gefragt werden:

Lag ein wirklicher Notstand vor?

Konnte die Gefahr anders abgewendet werden?

War die Geschwindigkeitsüberschreitung ein geeignetes Mittel zur Gefahrenabwehr?

Interessenabwägung

keine Gefährdung anderer

Ein Notstand ist anerkannt bei

Der Kraftfahrer will den Abstand zum einem zwei Meter auffahrenden LKW vergrößern.<sup>39</sup>

Bedrohung durch angetrunkene Fahrgäste-<sup>40</sup>

---

<sup>38</sup> Nach OLG Celle, zfs 2005, 314 ist bereits bei einer Geldbuße von mehr als 100 € nicht mehr von einer geringfügigen Geldbuße ausgegangen.

<sup>39</sup> OLG Naumburg, DAR 1997, 30

<sup>40</sup> OLG Düsseldorf, VRS 91, 296

Transport einer Schwangeren ins Krankenhaus.<sup>41</sup>  
Der Betroffene fährt einem LKW hinterher der Ladung verliert.<sup>42</sup>  
Stuhldrang<sup>43</sup>

rechtfertigender Notstand und Notarzt

OLG Köln Beschluss vom 02.05.2005, 8 Ss – OWi 98/05 = ZfS 2005, 468 = DAR 2005, 574 = NZV 2005, 595 O StraFo 2005, 524

Hilfe für einen Schwerkranken ist nicht beschränkt auf die Alarmierung eines Notarztes. Ein vermeidbarer Irrtum über das Vorliegen eines Notfalles lässt die Geschwindigkeitsüberschreitung aber in einem milderen Licht erscheinen, was ein Absehen von einem Fahrverbot rechtfertigen kann.

Abgelehnt wurde Notstand allerdings wenn es um Tierbehandlung, Tierfang oder Tierbefreiung ging.

Sonderrechte: Bereits auf der Fahrt zum Feuerwehrhaus kann dies eine Geschwindigkeitsüberschreitung rechtfertigen (OLG Stuttgart, NZV 2002, 410). Dies gilt aber nicht bei der Rückfahrt.<sup>44</sup>

Notstand bei Rotlichtverstößen

Anerkannt ist der Notstand zur Vermeidung eines Auffahrunfalls, fraglich allerdings, wenn der Betroffene ein Schleudern bei Glatteis vermeiden will. Diskutiert werden kann ein Notstand auch bei einem unberechtigtem Fahren auf einer Busspur, wenn der Wechsel der Fahrspur mit größerer Gefahr verbunden ist, als die Durchfahrt bei Rot.

Die besondere Gefahr bei der Berufung auf einen Notstand ist aber, dass in der Regel dann vorsätzliches Handeln des Betroffenen angenommen werden muss.

Putativnotstand

OLG Braunschweig, NZV 2001, 136

Der Betroffene hat seine Ehefrau nicht erreicht und befürchtete, dass seiner zuckerkranken Frau etwas passiert ist. Tatsächlich war aber nichts passiert. Diese äußeren Umstände können zu einem Absehen vom Fahrverbot führen.

Besorgter Vater

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 08.08.2005, 1 Ss 81/05 = DAR 2005, 644 = VRS 109, 284 = VD 2005, 244 = zfs 2005, 517 = NZV 2005, 542

Vom Fahrverbot kann wegen einer rechtfertigenden notstandsähnlichen Situation abgesehen werden, wenn ein Vater aus Sorge um sein verunfalltes Kind die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Straßenverkehr überschreitet und die sofortige Hilfeleistung durch ihn

---

<sup>41</sup> OLG Hamm, NJW 1996, 2437, anders aber OLG Hamm, DAR 2002, 229

<sup>42</sup> OLG Köln, NZV 1995, 119

<sup>43</sup> OLG Zweibrücken, zfs 1997, 196

<sup>44</sup> OLG Düsseldorf, VM 1976, 27

zwingend erforderlich war oder er vom Vorliegen einer solchen Gefahrensituation ausgehen durfte. Allerdings kommt ein Absehen vom Fahrverbot dann nicht in Betracht, wenn es sich bei den Betroffenen um einen wiederholt einschlägig auffällig gewordenen Verkehrsteilnehmer handelt.

Die Berücksichtigung Voreintragungen im Verkehrsregister zum Nachteil des Betroffenen setzt aber voraus, dass die dort eingetragenen Verstöße vor der neu zu ahnenden Tat begangen wurden und dem Betroffenen die gegen ihn deshalb anhängigen Bußgeldverfahren auch bekannt waren. Ein Freispruch scheidet jedoch aus, wenn an Stelle des herbeigerufenen Vaters auch ein Notarzt hätte gerufen werden können.

Rechtfertigung kann auch eine akute Erkrankung sein  
OLG Hamm, Beschluss vom 20.12.2004, 2 Ss OWi 808/04

Geschwindigkeit – Arzt im Notfall  
OLG Karlsruhe, Beschluss vom 10.11.2004, 1 Ss 94/04 = NStZ 2005, 414

Das Absehen von einem Fahrverbot ist gerechtfertigt, wenn ein Arzt auf der Fahrt zu einem Notfall die zulässige Geschwindigkeit überschreitet, weil er eine sofortige Behandlung für zwingend notwendig erachtet. Dies gilt auch, wenn ein Notarzt erreichbar wäre. Allerdings muss die Einlassung des Betroffenen dann kritischer Überprüfung unterzogen werden, wenn die Beweggründe nicht ohne weiteres nachvollziehbar sind. Eine notstandsähnliche Situation kann den Wegfall des Fahrverbots auch ohne Erhöhung der Geldbuße rechtfertigen.

Beschränkung des Rechtsmittels: Voraussetzung für die Zulässigkeit der Beschränkung ist, dass die Feststellungen des angefochtenen Urteils sowohl zur äußeren als auch zur inneren Tatseite ausreichend sind, um den Schuldspruch zu begründen. Das Urteil muss aufgehoben werden, wenn nicht deutlich wird, ob das Amtsgericht überhaupt eigene Feststellungen getroffen hat. Wird im Urteil nämlich lediglich der Schuldvorwurf des Bußgeldbescheides dargelegt und mitgeteilt, dass der Betroffene diese Ordnungswidrigkeit zugebe, reicht dies nicht. Zwar sind an die Gründe eines Urteils in Bußgeldsachen im Allgemeinen keine besonderen Anforderungen zu stellen. Sie müssen jedoch hinsichtlich des Schuldspruches so beschaffen sein, dass das Rechtsbeschwerdegericht ihnen zur Nachprüfung einer richtigen Rechtsanwendung entnehmen kann, welche Feststellungen der Tatrichter zu objektiven und subjektiven Seite tatsächlich getroffen hat. Der Betroffene wurde wegen einer fahrlässigen Verkehrsordnungswidrigkeit nach § 24 a StVG verurteilt. In diesen Fällen ist in der Regel ein Fahrverbot anzuordnen. Hieran sind Verwaltungsbehörden und Gerichte gebunden. Der Gesetzgeber hat in die § 24a StVG umschriebene Handlung als besonders verantwortungslos klassifiziert und die Bewertung hinsichtlich der Anordnung eines Fahrverbotes vorweggenommen. Deshalb kommt es auf weitergehende Pflichtverletzungen im Sinne grober oder beharrlicher

Verletzungen der Pflichtnahme des Kraftfahrzeugführers nicht mehr an. Vielmehr indiziert die Begehung derartiger Ordnungswidrigkeiten kraft Gesetzes regelmäßig einen erheblichen Verkehrsverstoß. Ein Absehen vom vorgenannten Regeltatbestand kommt nur in Betracht, wenn Härten ganz außergewöhnlicher Art vorliegen oder sonstige das äußere oder innere Tatbild beherrschende außergewöhnliche Umstände ein Absehen rechtfertigen. Dem Tatrichter steht daher nur ein geringer Ermessensspielraum zu. Der Umstand, dass keine Eintragungen im Verkehrszentralregister vorhanden sind, ist nicht geeignet, auch nicht in Verbindung mit anderen Umständen, ein Absehen zu rechtfertigen. Auch die Tatsache, dass der Betroffene dringend beruflich auf seinen Führerschein angewiesen ist, weil er in der Firma dafür verantwortlich ist, Aufträge hereinzuholen, stellt keine Härte ganz außergewöhnlicher Art dar. Dafür, dass dem Betroffenen in Folge des Fahrverbots ein Arbeitsplatz- oder Existenzverlust droht und er diese Konsequenz nicht durch zumutbare Vorkehrungen abwenden kann, ist nicht ersichtlich.

### **Intensivberatung**

AG Bad Segeberg, Urteil vom 05.07.2005, 8 OWi 361/04

Die Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Intensivberatung kann es rechtfertigen, dass auch bei erheblicher Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit ein absehen vom Fahrverbot erfolgt.

### **Verkehrspsychologische Intensivberatung**

Von einem Regelfahrverbot kann abgesehen werden, wenn der Betroffene in der Zwischenzeit eine anerkannte verkehrspsychologische Intensivberatung in Anspruch genommen hat. Dann ist auch keine erhöhte Geldbuße erforderlich.

AG Remsburg, Beschluss vom 01.12.2005, 17 OWi 555 Js – OWi 20236/05 (136/05) = zfs 2006, 231 = NZV 2006, 610

### **Besonderheiten:**

#### **Polizeiliches Fahrverbot**

Vom Fahrverbot kann abgesehen werden, wenn der Betroffene auf Grund eines von der Polizei ausgesprochenen Fahrverbot bereits drei Monate lang sich von seinem Vater hat chauffieren lassen.

Vorwurf: Führen eines Kraftfahrzeuges mit 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut. Geldbuße 500,00 € sowie ein Fahrverbot von drei Monaten. Der Betroffene war vorbestraft wegen Trunkenheit im Verkehr (1998). Am 9.2.2002 verursachte er einen Unfall. Eine Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 0,51 Promille.

Der Tatrichter ist an die Indizwirkung der Vorbewertung durch den Bußgeldkatalog nicht gebunden. Er muss stets überprüfen, ob der zu beurteilende Fall von dem Durchschnittsfall aller vorkommende und damit vorbereiteten Fällen so erheblich abweicht, dass eine Abweichung von dem vorgesehenen Fahrverbot geboten ist. Hat ein

Betroffener die vom Gesetzgeber gewollten negativen Folgen bereits de facto gespürt bedarf es in diesem speziellen Fall der „Denkzettel“ – und Besinnungsmaßnahme eines Fahrverbots nicht mehr.

OLG Koblenz, Beschluss vom 06.01.2003, 2 Ss 274/02 = BA 2004, 533

### **Anforderungen an das Urteil**

#### **Mitteilung der Voreintragungen**

OLG Hamm, Beschluss vom 02.08.05, 3 Ss Owi 468/05

Der Betroffenen war bereits im Jahr 2003 vorgeahndet worden. Damals hatte er wie diesmal die zulässige Höchstgeschwindigkeit wesentlich überschritten. Das Amtsgericht verhängte ein Bußgeld, sah jedoch von einem Fahrverbot ab. Die Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft hatte Erfolg. Auch in diesem Fall war es fehlerhaft, dass die Einzelheiten der Vorahndung (Bußgeldbescheid, Datum der Rechtskraft, etc.) nicht mitgeteilt wurden.

### **§ 29 StVG Das VZR**

#### **Verwertungsverbot**

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 01.06.2005, 3 Ss 65/05 = zfs 2005, 411

Das Verwertungsverbot für eine tilgungsreife Entscheidung entfällt nur, wenn eine neue Verurteilung während der Überliegefrist eingetragen wird.

#### **Mitteilung der Justizbehörde**

OLG Stuttgart, Beschluss vom 18.08.05, 4 VAs 12/05 = Die Justiz 2005, 452 = VRS 109, 371 = NZV 2006, 93

Die Mitteilung der Staatsanwaltschaft an das Kraftfahrtbundesamt nach Mistra können im Rechtsweg nach §§ 23 ff EGGVG überprüft werden. Eine Ausnahme besteht allein, wenn die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 S. 2 EGGVG gegeben sind.

Der Antragsteller wurde wegen Fälschung technischer Aufzeichnungen zu einer Geldstrafe verurteilt. Er hatte die Uhr an dem EG-Kontrollgerät verstellt und so versucht, eine ausreichende Lenkzeit vorzutäuschen. Auf Grund der Mitteilung des Amtsgerichts wurden dem Betroffenen fünf Punkte eingetragen. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung wurde vom Oberlandesgericht zurückgewiesen. Nach § 22 Abs. 1 S. 2 EGGVG wird die Rechtmäßigkeit der Mitteilung durch das erkennende Gericht überprüft.

#### **Tilgungsreife Entscheidungen**

OLG Hamm, Beschluss vom 03.05.05, 3 Ss Owi 228/05 = VA 2005, 159 = DAR 2005, 693

Das Amtsgericht hat ein Fahrverbot nach § 4 Abs. 2 Satz 2 verhängt. Hierbei hat es jedoch eine Voreintragung verwertet, die tilgungsreif gewesen ist. Vor Eintragungen während der Überliegefrist unterliegen

einem Verwertungsverbot. Die Überliegefrist soll lediglich verhindern, dass eine Eintragung im Verkehrszentralregister gelöscht wird, obwohl weitere Entscheidungen während der Überliegefrist ergehen, aber dem Verkehrszentralregister noch nicht mitgeteilt wurden.

### **Entscheidungsspielraum des Tatrichters**

OLG Hamm, Beschluss vom 03.03.2005, 2 Ss OWi 817/04 = VRS 108, 444

Zwar unterliegt die Entscheidung, ob trotz Vorliegen eines Regelfalls der konkrete Sachverhalt Ausnahmecharakter hat und demgemäß von der Verhängung eines Fahrverbots abgesehen werden kann, in erster Linie der Beurteilung des Tatrichters. Dem Tatrichter ist jedoch insoweit kein rechtlich ungebundenes, freies Ermessen eingeräumt, dass nur auf Vorliegen von Ermessenfehlern hin vom Beschwerdegericht überprüfbar ist. Der Entscheidungsspielraum des Tatrichters ist durch gesetzlich niedergelegte und von der Rechtsprechung herausgearbeitete Zumessungskriterien eingeengt und unterliegt deshalb hinsichtlich der Angemessenheit der verhängten Rechtsfolge in gewissen Grenzen der Kontrolle durch das Beschwerdegericht. Teilt das Amtsgericht lediglich mit, dass eine drohende Gefährdung der beruflichen Existenz nicht festgestellt werden kann, reicht dies nicht aus. Dem Urteil muss sich entnehmen lassen, ob besonders schwerwiegende Folgen für den Betroffenen zu befürchten sind.

Zwar muss sich der Betroffene spätestens ab der Anordnung im Bußgeldbescheid hinsichtlich seiner Urlaubsplanung auf ein Fahrverbot einstellen. Allerdings muss das Fahrverbot und die hieraus resultierenden Folgen für den Betroffenen noch verhältnismäßig sein. D.h. das der Betroffene auch auf Wünsche seines Arbeitgebers hinsichtlich der Urlaubsplanung Rücksicht nehmen muss.

### **Gründe für ein Nichtabsehen**

OLG Hamm, Beschluss vom 13.06.2005, 2 Ss OWi 285/05 = VRS 109,118

Begründet ein Amtsgericht ein Fahrverbot damit, dass der Betroffene **bewusst sein Aussehen** verändert habe, um die Identität zu verschleiern, so ist dies zumindest bedenklich. Dies lässt darauf schließen, dass zulässiges Verhalten eines Betroffenen strafscharfend herangezogen wurde. Zwar kann auch ein Berufskraftfahrer, der durch mangelnde Verkehrsdisziplin seine Fahrberechtigung aufs Spiel setzt, sich nicht ohne weiteres darauf berufen, auf die Fahrerlaubnis angewiesen zu sein. Der Tatrichter muss jedoch, wenn er einen Ausnahmefall ablehnt, die berufliche Situation des Betroffenen und die Folgen eines Fahrverbotes für die wirtschaftliche Existenz im Urteil darlegen. Allein die Feststellung, eine „Existenzbedrohung oder gar vernichtende Gefährdung der beruflichen Existenz liegen nicht vor,“ reicht nicht aus.

## **Rechtsüberholen und Abbremsen, zahlreiche Eintragungen**

AG Lüdinghausen, Urteil vom 12.04.2005, 9 Ds 81 Js 22114/04 – 24/05  
= NZV 2005, 332

Der Betroffene fuhr auf der Autobahn mit 140 bis 160 km/h, überholte recht und setzte sich in zwei Fällen anschließend vor die überholten Pkws.

Feststellungen, die eine Straßenverkehrsgefährdung oder eine Nötigung mit Sicherheit beweisen ließen, konnte nicht festgestellt werden. Das Amtsgericht verhängte aufgrund der Voreintragungen gegen den Betroffenen zwei Geldbußen von jeweils 120,- € sowie ein Fahrverbot von drei Monaten. Es nahm in beiden Fällen eine beharrliche und grobe Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers an. Im Verkehrszentralregister waren acht Voreintragungen, die letzte wenige Tage vor der Hauptverhandlung vorhanden. Sechs Voreintragungen weisen im Rahmen der Rechtsfolge die Festsetzung eines Fahrverbotes auf, sodass der Angeklagte ohne Weiteres als beharrlicher Wiederholungstäter anzusehen ist.